



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Anhang. Vorbemerkung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Anhang.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Aktenstücke sind wegen ihrer Bedeutung für die Feststellung des im Fürstbistum Paderborn in betreff der kirchlichen Baupflicht geltenden Gewohnheitsrechts besonders ausgewählt. Die ersten beiden Stücke sind aus der Zeit der ersten preußischen Herrschaft und geben einen Beweis dafür, daß die kirchlichen Bauten allgemein als Bauten der bürgerlichen Gemeinde angesehen und aus deren Mitteln unterhalten wurden.

Die Zusammenstellung der Beiträge der politischen Gemeinden des Kreises Brakel (Höxter) aus den Jahren 1823 (1832) bis 1837 für die Bauten der katholischen Kirchengemeinden veranschaulicht, wie unter den Augen der Verwaltungsbehörden das Gewohnheitsrecht herrschend blieb, obwohl im Jahre 1823 die Regierung nachdrücklich auf die Bestimmungen des ALR. über die Abgaben für kirchliche Zwecke und die persönliche Natur dieser Abgaben aufmerksam gemacht hatte.

Die Nr. 5—12 geben einen dokumentarischen Überblick über den Kampf der Regierung gegen das Gewohnheitsrecht, das jedoch seinen Besitzstand ungeschwächt gewahrt hat.

Zwei Aktenstücke (Nr. 4 und Nr. 13) haben besonderen Wert für den Beweis des Gewohnheitsrechts im allgemeinen und für die Pflichtigkeit der Forenzen zu Kommunalbeiträgen für kirchliche Zwecke im besonderen.

Fast regelmäßig wird sich die im Fürstbistum Paderborn bezüglich der Baulast geltende allgemeine Gewohnheit auch als Lokalobservanz nachweisen lassen. Als Beispiel eines derartigen Nachweises habe ich die Beweismomente für die Gemeinde Holzhausen zusammengestellt. Der Beweis, daß die politische Gemeinde Holzhausen die Baulast an den kirchlichen Gebäuden der katholischen Kirchengemeinde daselbst hat, läßt sich schon aus den Akten der Kirchengemeinde führen, so daß dafür die Akten der politischen Gemeinde, des zuständigen Amtes, des Landratsamtes und der Regierung nicht herangezogen zu werden brauchten.

1. Die kirchlichen Bauten im Fürstbistum Paderborn nach der

	1	2	3	4	5 und 6
Nr.	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste
1	Alfen	Kapelle, massiv	geistliche Baute	Gekauft	Dorffuhr- und -reihendienst, soviel erforderlich
2	Alhausen	Kapelle, massiv	Gemeinheitsbau	Nicht geliefert, müssen von der Gemeinheit gestellt werden	Keine fremden, müssen von der Gemeinheit geleistet werden
3	Altenbergen	a) Kirche, massiv b) Pfarrhaus c) Küster- und Schulhaus	—	Müssen aus der Gemeinheitskasse beschafft werden	Der Gemeinheitskasse gesessenen
4	Altenheerse	a) Kirche b) Pfarrhaus und c) Schule von Holz	Gemeinheitsbauten	Die Materialien müssen sämtlich angekauft werden	Ja, aus Altenheerse die Ackerleute, und Handdienste die übrigen Eingesessenen
5	Asseln ²	a) Kirche massiv b) hölzernes Pastorat c) Schulhaus	Geistliche Bauten	—	—
6	Beller	Kapelle, massiv	Gemeinheitsbau	Muß ganz von der Gemeinheit in Bau und Besserung gehalten werden	Nein
7	Bellersen ³	a) Kirche b) das Pfarrhaus c) die Küsterei und neu angelegte Schule	Geistliche Bauten	Das erforderliche Holz wird aus den (!) von der Gemeinheit Bellersen besitzenden Holze Bruch genommen, die übrigen Materialien müssen angekauft werden	Außer den Gemeinheitskasse eingeessenen können keine Dienstfuhren noch Handdienste angeboten werden
8	Bergheim ⁴	Die Dorfkapelle	Gehört zu den Dorfbauten	Das Holz ist bisher aus der Gemeindeforst, die aber jetzt leer ist, genommen. Übrige Materialien müssen für Geld angekauft werden	Dienstfuhren eigentlich nicht vorhanden, jedoch müssen die Gemeindeglieder alles herbeifahren. In nicht mit Pferden versehenen Einwohnern stehen die Handarbeiten

¹ Vergl. oben S. 143 f. Das von den Berichterstatern über „alle zu unterhaltende öffentlichen Gebäude, Mühlen, Wege-Handweiser, Feuersprützen usw.“ auszufüllende Frageformular hatte 10 Rubriken: 1. Benennung der Gebäude, 2. ob Domänen-, Städte-, Kreis- oder geistliche Baute, 3. wo gelegen, 4. ob freies Holz und übrige Baumaterialien dazu erfolgen, und woher dieselben Holz und die übrigen Baumaterialien genommen werden, 5. ob Dienstfuhren dazu aufgegeben werden können? welche, woher und wieviel? 6. Handdienste, welche, woher und wieviel? 7. Benennung der Kasse, woraus die bar erforderlichen Kosten bisher genommen werden, 8. ungefährer Betrag der bisher jährlich darauf verwendeten Unterhaltungskosten, 9. ob bei vorfallenden Bauten

nach den Erhebungen der preußischen Regierung vom Jahre 1804.¹

	7	8	9	10
ldienst	Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
-reih Aus Schatzungen und rforde der Fundation	5 Tlr.	In gutem Zustande	I, 146v; vom 20. Juni 1804	
müsse Aus der Gemeinheits- neinhe kasse	—	Muß weiß gemacht werden	II, 145v; s. Erkeln	
m heitsein Gemeinheitskasse, außer die Kirche zu Altenbergen, welche aus den sich jährlich zu 16 Rtlr. belaufenden Einkünften der Kirche reparirt werden muß	—	Das Pfarr- sowohl wie Schulhaus ist nach Anzeige des Pfarrers sehr schlecht und sowohl in- als auswendig schadhaft und einer Hauptreparatur unterworfen. Um diese vorzunehmen, sind die Vorstehere schon mehrmalen, aber ohne Erfolg erinnert.	II, 142v; Rent- meister Cappel- hoff, Böckendorf vom 18. Juli 1804	
erse die Aus Eingesessenen-Bei- d Hand trägen übrige	—	Sind in brauchbarem Stande	II, 122v; Amtmann Waldeyer vom 19. – 20. Juni 1804	
Aus der Kirchenrech- nung	24 Tlr.	Der Turm ist schadhaft; kein besonderer Fonds vorhanden	I, fol. 34v. Aus Lichtenau, vom 20. Juni 1804	
Also aus der Kirchen- rechnung	10 Tlr.	Ist zwar noch neu, dennoch darin noch viele zu bessern Ist sehr mangelhaft und zu klein		
Hat ein Kapital ad 94 Rtlr.	—	Ist eben nichts schadhaft; die Besse- rungskosten werden von den jährlichen Zinsen des dazu bestimmten Kapitals ad 94 Rtlr. bestritten	II, 144v. s. Erkeln	
einheit Gemeinheitskasse könn stfuhr nste an en	—	In der Kirche müssen im Turm einige Fenster gemacht werden, sonst in guten Stande. Die Pastorat dagegen ist in einem elenden Zustande, daß sie nach einer Anzeige des Pfarrers ehender einer Bauernhütte, denn einer Pastorat gleich; auch ist die Küsterei noch nicht be- wohnbar, und die angelegte Schule noch nicht in Ständen	II, 142 ff. Rent- meister Cappel- hoff, v. 18. Juli 1804	
sie Eine Kasse besteht cht v nicht. Die Einwohner h müsse bezahlen sie nach dem deglied Schatzungsfuße	10 Tlr.	Das Dach am Turm und das inwendig abgefallene Wellerwerk muß reparirt werden. Ein Fonds ist, wie gesagt, nicht vorhanden	II, 134 ff. v. 2. Aug. 1804.	

ren. In ein öffentlicher Verding vorzunehmen, oder ob und aus welchem Grunde die Arbeit auf Rechnung den
rden v Vorzug verdiene, 10. was davon etwa gegenwärtig schadhaft und also zu veranschlagen sei; und
ohne was für ein hinreichender Fonds dazu vorhanden ist.

larbeit Für die hier abgedruckte Übersicht ist eine Verschiebung der Rubriken erfolgt, und sind
le öffie besonders die wenigen Angaben der 9. Rubrik der Vorlagen in die Anmerkungen verwiesen.

formul Die Berichte liegen jetzt vor im St.-A. Münster ANZ Reg. Minden. Acc. 5/1894, Nr. 174:
geistlich Acta wegen Organisierung des Bauwesens im Fürstentum Paderborn. Die Berichterstatter und
her dies das Datum des Berichts sind unter „Quelle“ (10. Rubrik) angegeben.

angebot ² Auch die Schule in Grundsteinheim wird (fol. 35v) zu den geistlichen Bauten gerechnet,
7. Bene jedoch aus der Gemeinheitsrechnung bezahlt.

ngefähr ³ Verding, weil die aufgegebenen Bauerwerker dann rascher arbeiten können.

en Baut ⁴ Verding ist besser.

	1	2	3	4	5 und 6
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdiens
9	Böddeken	Kirche mit Schiefer gedeckt			
10	Boke	Die Angaben über die kirchlichen Bauten fehlen.			
11	Bökendorf	a) Kapelle von Holz b) Kaplanei von Holz c) neue Schule v. Holz so noch nicht fertig	Geistliche Bauten	Baumaterialien müssen aus der Gemeinheitskasse bezahlt werden	Gemeindeeingesessen
12	Brakel ¹	a) Stadt Brakel-sche Kirche u. Turm ist mass. mit den Kirch-hofsmauern b) Pastorathaus ist halb massiv, der übrige Teil mit d. Scheune u. d. Schweine-stall ist Holz. c) Kaplaneigebäude und Küsterei von Holz	Geistliche Bauten	Soviel der städtische Anteil beträgt, [werden Holz und Baumaterialien] von der Stadt entnommen	Nein
13	Bredenborn ²	a) Die Küsterei b) Kirche c) Kaplanei	Städtische Bauten	Nein, muß von dem Flecken Bredenborn unterhalten werden, und das Holz erfolgt aus den städtischen Waldungen	Nein
14	Büren	Die Angaben über die kirchlichen Gebäude fehlen			
15	Buke ³	a) Kirche samt Kirchturm massiv b) Pastorat hölzernes Gebäude	Geistliche Bauten	Das Holz ist aus herrschaftlichen Waldungen genommen, zwar nicht frei, doch seither vom Landesherrn geschenkt worden	Wann Führen nötig stellt die Gemeinde und konkurriert die Gemeinde Altenbeke zum Drittel stets sowie als nötig
16	Dalhausen ⁴	a) Kirche massiv b) hölzernes Pfarrhaus und c) Schulhaus	Gemeinheitsbauten	Zum Pastorat u. Schulhaus hat bis hierhin das Kloster Gehrden auf geschehenes Bitten das Bauholz geschenkt, übrige Materialien sind angekauft	Aus der Gemeinde, sowie viele nötig
17	Dalheim	a) Die ehemaligen massiven Klostergebäude, als Prälatur-Gast- und Schla-welches nur unten massiv, oben aber von Holzfachwerk mit Backsteinen b) die kleine massive Kapelle im Garten — werden aus der Klosterkasse			

¹ Je nach Vorteil Verding oder Tagelohn.² Verding.

	7	8	9	10
	Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
ldiens	Die Klosterkasse			I. fol. 40 ff. aus Böddecken; v. 30. Juni 1804.
essens	Gemeinheitskasse	—	Die Kaplanei, wie auch die neu angelegte Schule in Bökendorf sind noch nicht vollends fertig	I, 88 ff. II. 142 ^v . Rentmeister Cappelloff; vom 18. Juli 1804
	Bisher sind die Kosten aus städtischem Aerario genommen zum Reparieren. Die Gemeinheiten Hemsen und Riesel müssen aber mit dem 3. Teil dazu bezahlen, worüber bei der Regierung ein Rechtsstreit ist	40 Tlr. 20 Tlr.	Den 1. Ostertag schlug das Gewitter in den Turm, deshalb ist derselbe im Dache besonders schadhaft und wird zu reparieren 150 Tlr. kosten	II. 75 ^v f. v. 26. Juli 1804
	Aus der Kämmererkasse	30 Tlr. In diesem Jahre 57 Tlr. 8 Gr.	Die 2. Kaplanei ist baufällig und die Reparatur nicht dienlich, sondern müßte neu gebaut werden	II. 160 ^v f. Magistrat zu Bredenburg
nöti meind irt di enbeke s sovi	Kassen sind nicht da und sind dazu Nebenschätzungen ausgeschrieben	(Zu a) Im Durchsch. v. 7 Jahr. 29 Tlr. 29 Gr. (Zu b) 4 Tlr. 3 Gr.	Für jetzt nicht schadhaft, und kann kein Fonds, dann Nebenschätzungen angegeben werden Soll das Dach wohl umgelegt werden müssen	I, 76. Magistrat, v. 1. August 1804 II, 101 ff. Richter Wernekink, v. 12. Juni 1804
nde, s	Ein jeder muß Haus für Haus hierzu zahlen	20 Tlr. 12 Gr.	Die Pastorat muß itzo neu gebaut und die Schule reparirt werden; erstere wird 500, letztere 60 Rtlr. ohngefähr kosten, weshalb die Gelder borglich aufzunehmen sind	II, 113 ^v f. Gerichtsekretär Wollen, v. 25. u. 26. Juni 1804
Schla xsteine terkas	haus nebst der dabei befindlichen Kirche und dem ehemaligen Krankenhause ausgemauert ist unterhalten			I. 47 ^v f. v. 4. Juli 1804

³ Die Feuerspritze wird im Kirchturm aufbewahrt.⁴ Verding.

	1	2	3	4	5 und 6
Nr.	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste
18	Delbrück	a) Kirche massiv b) das alte Pastorathaus von Holz c) das neue Pastorathaus von Holz d) das Kaplaneihaus von Holz e) Kurie ad beneficium b. Mariae virg. et om. sanct. von Holz	Bauten des Landes Delbrück Bau des zeitlichen Besitzers = a = c	Es muß alles für bares Geld angeschafft werden	Derjenige, welcher in Lande Delbrück Pferde besitzt, ist Dienstfuhrer, wer keine Pferde besitzt, Handdienste zu leisten schuldig außer Hüvelhof
19	Dörenhagen	a) Pastorat, so zu Dörenhagen, Busch und Eggeringhausen gehört b) Schulhaus	Gemeinheitsbauten	Das Holz muß die Gemeinde vom H. v. Calenberg oder von einem jeden andern kaufen, frei hat sie dazu nichts	Dienstfuhren, welche von der Gemeinde bestimmt werden; Al Handdienste werden von den Geringern prästiert
20	Driburg ¹	a) Die Kirche und Mauer um den Kirchhof, massiv b) Pastorat c) Kaplanei d) Küsterei	a—d Städtische Bauten	a) Das Holz wird aus dem städtischen Gehölze genommen, Mauersteine, Sand und Grand aus dem städtischen Grunde. Dach und Bausteine, wie auch der Kalk wird von den städtischen Ziegelhüttenpächtern für billige Preise gekauft b) Wenn der Magistrat kein geschnitzenes Bauholz vorrätig und und zur Zeit der Reparatur parat hat, so wird das Bauholz von den Holzhändlern gekauft	Bürger, welche Pferde halten, werden dann aufgeboden, das Fahren geht nach der Reihenfolge der Bürger, welche keine Pferde haben und keine Häuser besitzen, leisten Handdienste
21	Dringenberg ²	a) Pfarrkirche massiv b) Pfarrhaus hölzern c) Kaplanei- oder Primissa-	Gehören zu geistlichen Bauten	Das erforderliche Holz wird aus dem städtischen Gehölze genommen, und muß Dringenberg die Materialien anschaffen, so	Nein

¹ Weil die Bürger Spann- und Handdienste leisten und die Gemeinsherren die Aufsicht haben, so vermeinte man, sich bei der Arbeit auf Rechnung besser zu stehen.

	7	8	9	10
	Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
her in Pferd nstfu Pferd ldiens schuld f	Aus dem kleinen und dem Nebenschatze zu b) = a zu c) Aus dem eigenen Vermögen des zeitlichen Besitzers zu d) = a zu e) = c	(Zu a) 100 Tlr. (zu b) 10 Tlr., (zu d) 10 Tlr.	(Zu a) Dermalig ist außer dem Orgel nichts besonders schadhaft (zu b) Der zeitliche Herr Pfarrer ist mit dem Zustande nicht zufrieden zu c) Nicht im besten Stande (zu d) Ist vor zwei Jahren vermittels einer Hauptreparatur [renoviert] (zu e) Ist in jüngeren Jahren mittels Hauptreparatur in guten Stand gesetzt	I, 114 f. v. Juli 1804
wele neinhe den; werde ern pr	Aus den Nebenschätzungen der Gemeinheit. Alle 3 Dörfer müssen dazu beitragen, nachdem es erforderlich ist	Es kann für jedes Dorf wohl einige Reichstaler beitragen Ungefähr 50—60 Tlr.	Der Kirchturm ist ganz schadhaft, er kann wohl 2—300 Rthr. angeschlagen werden. Land ist gar nicht dazu vorhanden, und die Gemeinheit muß es aus der Nebenschätzung bezahlen oder ein Kapital aufnehmen a) Der Kirchturm ist auf der Westseite ausgewichen, die Reparatur möchte leicht auf 80 Tlr. kommen b) Bei der Pastorat muß ein Schweinestall und eine Holzremise neu gebaut werden, der Anschlag des Baues ungefähr 24 Tlr. In der Kämmereikasse ist der hinreichende Fond und zwar in dem Pachtgelde von einer Bröcken, welche sonst gemeine Hude war, die Bürgerschaft auf einige Zeit darum der Kämmerei zur Verpachtung überlassen, damit daraus die Reparation bezahlt und die Bürgerschaft von Auslagen frei bleiben sollte	I, 155 ff. vom 26. Juni 1804 II, 71 ^v f., vom 13. Juni 1804
Pferd n dar s Fahr r Reih ie keit nd keit en, le aste	Aus der Kämmereikasse werden die baren erforderlichen Kosten genommen			
	Aus der Stadt Dringenbergischen Kämmereikasse	Weiljährlich nicht gebaut worden ist, u. die Baukosten im	Auf der Kirchen muß an einer Seite ein neues Dach gelegt werden, muß einwärts neu gepflastert werden, geweißet, die Orgel darin restaurirt und das Gewölbe muß gebessert werden. Im Pfarrhause ist der Boden-Beschuß	II, 94 ^v f. Magistrat v. 16.—19. Juni 1804

Aufsicht ² Der öffentliche Verding hat den Vorzug; würden die Arbeiten auf Rechnung geschehen, so würden die Arbeiter säumig sein.

	1	2	3	4	5 und 6
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdiens
		riathaus, höl- zern d) Schule und Küsterei, höl- zern		viel aber das Pfarr- haus betrifft, wird aus dem Königlichen und städtischen Sambt- holtz das erforderliche Holtz hergenommen	
22	Elsen	a) Kirche massiv b) Pfarr- haus c) Küster- haus d) Schul- haus e) Schulhaus aufm Sande f) Mauer am Kirchhof zu Elsen	a—d: Com- munitäts- bauten Communi- tätsbaute Communi- tätsbaute	Freies Holz aus dem Elserholze, wozu die Gemeinheit zum drit- ten Teil interessiert ist	Dienstfuhren aus der Communität
23	Entrup	a) Schul- gebäude b) Kapelle	Bloß zur Gemeinde	Muß bar aus den herr- schaftlichen Holzun- gen gekauft werden	Werden nur von der Gemeinheit geleistet
24	Erkeln	a) Pfarrkirche, massiv b) Pfarrhaus c) Kaplanei- haus	Gemein- heitsbauten	Müssen die Gemein- heiten Erkeln u. Beller aufbauen und in Bau und Besserung erhalten	Können keine auswä- rtigen Dienstfuhren da- zu aufgeboden werden, müssen beide Gemein- heiten thuen Nein
25	Erpentrup	Kapelle von Holz	Gehört zu den Gemeinheits- bauten	Das Holz und sonstige Materialien werden v. dem Dorfe Erpentrup auf eigene Kosten ange- schaffet	Die mit Pferden bespan- neten, Eingesessene verrichten die Fuhren, die nicht bespanneten die Handarbeiten
26	Ewersen	a) Kapelle von Stein b) Schulhaus Holz	Bloß zur Gemeinde	Nein, muß bar gekauft werden	Nur von der Gemein- schaft
27	Fölsen ¹	a) Pfarrkirche	Geistlich	Die Baumaterialien sind nicht frei, und die Kirche hat sie kau- fen müssen, welche	Nein

¹ Rechnung.

	7	8	9	10
	Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
diens		ganzen berechnet sind, so kann der Ertrag v. jedem einzeln nicht specific gesetzt werden	nicht im Stande. Im Primissariathause ist der Boden-Beschuß nicht im Stande, die Bühne außer Stand, auch die Fen- und das Giebel nach hinten außer Stand. In der Küsterei und Schuelhaus ist das Dach außer Stand, einige Wände und Fenster, auch der Boden-Beschuß. Die Kosten werden aus der Kämmererkasse hergenommen werden müssen	
us die	d: Kirchspielskasse	a: 8 Tlr. b: 5 Tlr. c: 2 Tlr. d: 3 Tlr.		I, 22 ^v f. u. 26., v. 15. Juni 1804
	: Communitätskasse : Aus der Communitätskasse	f: 12 Mgr.		
on de eistet	in jeder muß dazu beitragen pro rata			II, 151 ^v ; Thoß aus Schwalenberg, v. 21. Nov. 1804
auswä ren da werden gemein	hat ein wenig Einkommen, muß sonst von der Gemeinheit in Besserung gehalten werden) Zur Unterhaltung ist vom Stifter ein Kapital von 100 Rtlr. ausgeworfen	22 Rtlr.	Der Kirchturm und Kirchenpfeiler wären zu bewerfen, und die große Glocke, welche geborsten, umzugießen. Ist kein fond dazu vorhanden, sondern muß aus der Gemeinheitskasse bezahlt werden. Am Pfarrhaus muß die Giebel gebessert werden	II, 144 ff. Vom Gerichte Hinnenburg (von Bochoitz-Asseburg) v. 23. Juni 1804 für Erkelen, Beller, Riesel, Alhausen, Hembsen, Istrup, Herste, Schmechten
bespar essene Führen annete ten	eine Kasse ist nicht da, sondern die Kosten werden von den Gliedern der Gemeinde zusammengebracht	1802 sind dazu verwendet 30 Tlr.	Der Fond ist der Beitrag eines jeden Gemeinheitsgliedes	II, 138 ff., von Justitiar Schmitz in Himmighausen v. 25. Juli 1804
meine	ur von der Gemeinde			II, 151 ^v f.; s. Entrup
	aus eigenen Revenuen, die der Pastor Pott hast berechnet		In gutem Zustande	II, 116 ^v f., Justitiar Höcker, v. 27. Juni 1804

	1	2	3	4	5 und 6
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste
		b) Der Kirch- turm	Geistlich	eigene Revenüen be- sitzt Nur die Glocken und deren Stell reparirt die Gemeinde	Dienste können zu de aus Glockenstell aus de der Gemeinheiten Niese Pfa Fölsen und Helmern aufgeboten werden
		c) d. Pfarrhaus d) d. Schulhaus		c u. d: Müssen vom ganzen Kirchsprengel, nämlich den drei Ge- meinheiten Niesen, Fölsen, Helmern aus ihren Mitteln erhalten werden	Dienste können das u. aus den 3 Gemeinheiten aufgeboten werden me
28	Frohnhausen	a) Kirche massiv b) Pastorat c) Schulhaus hölzern	Geistliche Bauten	Freies Holz und andere Materialien werden ge- kauft. Kalk ist in der Nähe. Steine und Leh- men sind vorhanden	Das Anfahren der M die terialien geschieht iko sogen. Schaarwerwe wozu die Anspann Ge durch die Ortsvorsteher aufgeboten werde De Handdienste von dstr Einwohnern i. Schadu werk
29	Gehrden ¹	a) Die massive Kirche ist mit dem Kloster, den Dörfern Siddessen und Hampenhau- sen gemein- schaftlich zu $\frac{1}{3}$ b) Die hölzerne Schule und Kirchhofs- mauer ist mit Siddessen und Hampenhau- sen commun und steht Gehrden die Halbscheid	Zu besagten 4 Teilen Zur Gehr- denschen, Siddessen u. Hampen- schen [Baute]	Es wird das Dannen- holz von der Weser, Eichen dahier, Schie- fersteine aus dem Köl- nischen angekauft, u. die Mauersteine aus eigenen Steinbrüchen genommen Holz und Dachziegel werden hier in der Nähe angekauft	Die benötigten Fuhr steht Stadt Gehrka zu $\frac{1}{3}$ mit Reihegan Handdienste Reihegang zu $\frac{1}{3}$ Dito zur Halbscheid

¹ Auf eigene Rechnung, weil die selbstige Mitarbeit nicht gerechnet wird.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
zu den aus den Kirchenintra- us den, die Glocken die Niese Pfarrgenossen felmere orden n das u. d: Aus den Zins- einheitschätzungen der 3 Ge- erden meinheiten		Eine neue Glocke wird jetzt gegossen, welches die drei Gemeinheiten aus dem Ihrigen bestreiten c u. d: Sind noch in gutem Zustande	
der M Die Unterhaltungs- nicht kosten der Gebäude aarwer werden zu $\frac{2}{3}$ von der aspänn Gemeinde Frohnhau- vorstellen und zu $\frac{1}{3}$ vom werde Dorf Auenhausen be- von dstritten. Sie werden Schad durch Nebenschätzun- gen, zu denen alle Eingesessenen beitra- gen, aufgebracht. Da die Gemeinheit nur et- wa 16 Rtlr. jährliche Einnahmen hat, welche zur Bezahlung der Zin- sen, Felddienerlohn etc. nicht einmal hinreichen	15—20 Tlr. mit Aus- schluß d. letzten Jahres	Die Gebäude sind alle schadhaft. Die Kirche bedarf neuer Stühle etc. Die Pastorat hat vorzüglich im Dach Mängel und das Schulgebäude ist desgleichen noch einiger Verbesserungen fähig. An den Gebäuden ist im letzten Jahre für 100 Rtlr. geflickt. Nochmals soviel wäre nötig. Fond ist die Nebenschat- zung	II, 132^v f.
Fuhr aus der Kämmerer- Gehrkasse eihegar I a $\frac{1}{3}$	95 Tlr.	Für jetzt ist kein Schaden, sonst aus der Kämmererkasse	II, 98 ff. Magistrat v. 28. Juni 1804
oschei Kämmererkasse	12 Tlr. 6 Gr.	Wie bei a	

	1	2	3	4	5 und 6	
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdiens	Verp
		c) 3 Glocken sind mit dem Kloster, mit Siddessen und Hampenhäusern zu $\frac{1}{3}$ commun, die übrigen und all sonst in die Kirche gehörigen Mobilien pp, Zieraten muß das Kloster allein stehen	Wie bei a	Pro rata gemeinschaftlich angekauft		eder der e ande
30	Großenbreden	Kapelle massiv		Müssen angeschafft werden	Gemeindeeingesessene	emei
31	Haaren	Die geistlichen	Bauten sind	nicht benannt		
32	Hembsen	Kapelle massiv		Nein, muß von der Gemeinde erhalten werden	Gemeindemitglieder	emei
33	Herste	Kapelle, massiv	Gemeinheitsbaute	Nein, muß von der Gemeinde Herste aufgebauet und in Bau und Besserung gehalten werden	Gemeinheitsglieder	emei
34	Hövelhof ¹	a) Kirche von Holz b) Pastorathaus (ein Wohnhaus von Holz, Jagdschloß genannt, indessen zeitliches Pastorathaus) c) Das Kaplanei- u. Schulhaus d) Die Küsterei von Holz	a—d: Gehört zu d. herrschaftlichen Bauten	Ist bis jetzt alles von der Hofkammer directe angesetzt	Das gesamte Kirchsp. Hövelhof	us d
35	Holzhausen ²	a) Kirche massiv b) Pfarrhaus	Der Gemeinde			ird eitsg eisa

¹ Hat alles die Hofkammer bestimmt.

7	9	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
eder Einwohner und der eine soviel wie der andere		Wie bei a	
Gemeinheitskasse			II, 142 ^v f. Rentmeister Cappelhoff, v. 18. Juli 1804
Gemeindekasse			I, 130 ^v f. II, 145 ^v (s. Erkeln)
Gemeinheitskasse		Ist nichts daran schadhaft	II, 145 ^v f. (s. Erkeln)
Aus der Domänenkasse		Ist in gutem Zustande	I. 119 ^v f., aus Delbrück v. Juli 1804
Ird von den Gemeinheitsgliedern jedesmal beisammengetragen	2 Tlr.	a) Sind dermalen keine Hauptmängel b) Ist im Jahre 1800 vom Sturmwind niedergestürzt und noch nicht wieder aufgebaut. Der Pfarrer logirt inzwischen im herrschaftlich von Borchischen Hause. Muß von der Gemeinheit erbaut werden	II, 148 ff. Aus den Freiherrn von Borchischen Jurisdiktionsbezirken Holzhäusen und Erwitzen v. 19. Sept. 1804 durch Aktuar J. Löwen

² Verding.

	1	2	3	4	5 und 6	
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste	Verp
36	Iggenhausen	a) Kirche massiv b) hölzernes Schulhaus	Der Gemeinheit	Nein	Nein	aus rech
37	Istrup	a) Kirche massiv b) Pfarrhaus, hölzernes Gebäude	Gemeinheitsbauten	Nein, muß von Gemeinheit Istrup, Schmechten und Herste aufgebauet und auch in Bau und Besserung erhalten werden	Nein, keine fremde, übrigens müssen währte Gemeinheit alles dazu hergeben	Geme
38	Kühlsen	Kapelle, massiv		Die Materialien müssen angeschafft werden	Spanndienste die Acheleute aus K., Handdienste die übrigen Eingesessenen	Geme doch mild sche
39	Lichtenau ¹	a) Kirche massiv b) die von Holz gebaute Pastorat c) die hölzerne Kaplanei d) das halb massiv, halb hölzerne Schulhaus u. Küsterei	a—d: Kirchspielbauten, geistliche Bauten	a) Materialien müssen bar angeschaffet und Schiefersteine von Antfeld herangeholet werden b) Pfannensteine werden von Driburg geholet und bar bezahlt	a—d: Nein	—d: Käm zu mein
40	Lippspringe	Die Berichte über die geistlichen Bauten fehlen.				
41	Löwendorf	Kapelle, massiv		Materialien müssen angeschafft werden, sind in der Nähe zu haben	Insofern die Kirchrevenue nicht reichen, müssen können Dienstfuhren im Gerichte aufgeten werden	aus
42	Lügde ²	a) Pfarrhaus mit angefügter Scheune b) Kaplanei c) Vikarie	a—d: Zu den städtischen Bauten	a—d: Freies Holz aus den Stadtforsten	a—e: Die Stadt Lügde hat jährlich überha 22 Dienstfuhren dem lippischen De Elbringen. Diese können hierzu aufgegeben werden. Keine Handdienste	—d: der

¹ Die Reparatur des Kirchdaches wird in Verding gegeben, — Reparaturen auf Rechnung verdienen den Vorzug, weil die Arbeit dauerhafter wird.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
Aus der Kirchspielsrechnung	a) 5 Tlr. b) 5 Tlr.		I, 37 ^v . Aus Lichtenau, v. 20. Juni 1804
Gemeinheitskasse		a) Ist nichts daran schadhaft b) Der Dach und Schornstein sind schadhaft	II, 105 ^v f. (s. Erkeln)
Gemeinheitskasse, jedoch sind die bisherigen Reparaturen aus milden Beiträgen geschehen		Ist im guten Stande	II, 122 ^v f., Amtmann Waldeyer, v. 19.—21. Juni 1804
d: Zu $\frac{2}{3}$ aus der Kammereikasse und zu $\frac{1}{3}$ aus der Gemeindekasse.	a) In 6 Jahren im Durchschnitt 83 Tlr. b) 36 Tlr. c) 37 Tlr. d) 5 Tlr.	a—d: Muß jährlich zweimal bestiegen werden; ein besonderer Fond ist nicht vorhanden	I, 30 ff., v. 20. Juni 1804
Aus der Kirchenkasse		Fond ist nicht vorhanden, sondern zu allen dergl. Bauten werden Beiträge im Gericht gesammelt	I, 83 ff. II, 119 ff., Regierungsrat Justitiar Rode v. 21. Juni 1804
d: Kammereikasse der Stadt Lügde	Da das Gebäude noch neu ist, so können noch keine Unterhaltungskosten berechnet u. angegeben werden	a) Das Dach, welches schadhaft ist, muß ausgebessert werden; ein anderer Fonds, als der der Kammereikasse, ist nicht vorhanden b) Ist den 13. Sept. 1797 abgebrannt, und noch nicht wieder aufgebaut; aus der Brandkasse sind dazu 205 Rtlr. zu hoffen. Das übrige muß cameraria zuschießen c) 13. 9. 1797 abgebrannt = b, Brandkasse: 175 Rtlr., das übrige muß aerarium civitatis zuschießen	II, 79 ^v f, Magistrat v. 10.—12. Juli 1804

f Re ² Zu a: Ein öffentlicher Verding ist vorzuschlagen. Zu c: Beim Neubau einer Kirche fürte die Arbeit [auf Rechnung], daß sie dauerhaft sein muß, vorzuziehen sein.

	1	2	3	4	5 und 6	Ver
Nr	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste	
		d) Küsterhaus e) Pfarrkirche mit angehängtem Turm ist massiv	Zu den geistlichen Bauten	e) Ist billig, daß die Stadtförsten frei Holz dazu hergeben		e) Te mer Lüg Kir
		f) Das Franziskanerkloster mit angehängter Kirche ist massiv	„	f) Nein	f) Nein	f) A Klo
43	Neuenheerse	a) Die Kirche nebst einer Kapelle in Heerse, massiv	a u. b: Geistliche Bauten	a) Freies Holz, wenn es in den Waldungen vorrätig ist, erfolgt aus den Stiftswaldungen, übrige Materialien müssen angekauft werden	a) Nein	a) Es Mar ein zoge nütze wer
		b) Die Klußkapelle massiv		b) Nein	b) Nein	b) I Kap dier tun a—c
44	Neuhaus	a) Kirche massiv b) Pfarrhaus aus Holz c) Zwei Schulen aus Holz d) Schulhaus auf dem Thune aus Holz e) Rochi-Kapelle aus Holz f) Die Mauer um den Kirchhof zu Neuhaus	a—c: Kirchspielsbauten Thuner Gemeinde Geistliche Bauten Communitätsbau		f) Dienstfuhren Handdienste aus Communität	d) G e) A dat f) Co
45	Niederntudorf	Die Berichte über die geistlichen Bauten fehlen.				
46	Nieheim ¹	a) Rathaus b) Kirche und Turm massiv c) Kaplanei d) Jungen- und Mädchenschulen e) 3 Porthäuser und f) Die Halbmeisterei hölzerne Gebäude	Sämtliche Gegenstände sind städtisch	Freies Holz wird aus den städtischen Holzungen dazu verwendet, allein Arbeitslohn, Steine brechen zu lassen und der allenfalls nötige Kalk wird ex aerario civico bezahlt	Diese Dienstfuhren Handdienste werden v. den Bürgern nach der Reihe scharwermäßig, wie es die Bedürfnisse erfordern, geleistet	Aus Kä

¹ Weil der Verding ratsamer.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
e) Teils aus der Kämmererkasse der Stadt Lügde, teils aus den Kirchenreventen	e) 20 Tlr.	d) = b u. c. Brandkasse 183 Tlr. e) Das Fundament ist an diesem alten Gebäude so schadhaft, daß an eine Reparatur nicht zu denken steht. Ein hinreichender Fond zu einer neuen Kirche ist nicht vorhanden f) daran ist hauptsächlich nichts schadhaft	
f) Aus der Kasse des Klosters			
a) Es ist bei vorherigem Mangel eines Fonds ein Beneficium eingezogen, dessen Revenüen dazu verwendet werden		a) Ist in gutem Stande und erst in den letzten 10 Jahren mit ohngefähr 4—5000 Rtlr. repariert.	II, 121 ff. Amtmann Waldeyer v. 19.—20. Juni 1804
b) Die Zinsen eines Kapitals von 232 Rtlr. dienen zur Unterhaltung		b) Ist in gutem Stande und seit einigen Jahren nichts zur Reparatur ausgegeben	
a—c: Kirspelskasse	a) 15 Tlr. b) 6 Tlr. c) 8 Tlr.		I, 20 ff., v. 15. Juni 1804
d) Gemeinheitskasse	d) 1 Tlr.		
e) Auf einer Fundation	e) 2 Tlr.		
f) Communitätskasse	f) Ungefähr 2 Tlr.	f) Ist in schlechtem Stande	
Aus der städtischen Kämmererei	Im Durchschnitt ungefähr jährlich 300 Tlr.		I, 129 ^v f. II, 73 ^v f. v. 13. Juni 1804. Ex mandato magistratus D. Gunst

	1	2	3	4	5 und 6	
46	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste	Ver
		g) Pastorat- haus teils von Holz, teils von Steinen	Geistliche Baute	Sonst aus den Marien- münsterschen Holze	Keine, soviel bekannt	Vom
47	Nordborchen	Kapelle, massiv	Geistliche Baute	Gekauft	Dorfführen u. Dorffrei- dienste, soviel erfordert	Scha
48	Oberntudorf	Die Angaben über die geistlichen Bauten fehlen				
49	Ottenhausen ¹	Kapelle, massiv				Hat
50	Pömben	Pastorathaus, von Holz	Geistlich	Sonst aus dem Marien- münsterschen Walde	Keine, soviel bekannt	Kas Vom mü
51	Reelsen ²	Kapelle, massiv	Geistliche Baute	Baumaterialien müssen gekauft werden	Dorfführen und Dorffrei- dienste, soviel erforderlich	Aus
52	Rheder ³	a) Kirche von Steinen b) Pfarr- und c) Schulbau von Holz		Nein	Die Eingesessenen selbst	Ist unt glie vor ges hat abe Hat fixe
53	Riesel	Kapelle, massiv	Gemein- heitsbau	Nein, die Gemeinde muß sie in Bau u. Besserung halten	Nein	
54	Rolfzen	a) Schulhaus u. b) Kapelle von Holz	Bloß zur Gemeinde	Nein, muß bar gekauft werden		
55	Sandebeck ⁴	a) Kirche massiv b) Pastorat- haus, hölzernes Gebäude c) Primissariat- haus d) Schul- und Küsterhaus	a—c: Geist- liche Baute Gemeinde- baute	a—d: Nein	a—d: Nein	a) kas ma sän bei b) vo he c) Fc d) Z Sa da

¹ Ist zu verdingen.² Geschah auf Rechnung.³ Rechnung, weil dauerhafter.

	7	8	8	10
	Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
kann	Vom vormaligen Kloster			
frei ford.	Schatzungen		In gutem Zustande	I, 144 ^v f., v. 20. Juni 1804
	Hat dazu eine eigene Kasse		Ist in gutem Stande	I, fol. 130 ^v II, 107 ^v f., v. 19. Juni 1804
kann	Vom Kloster Marienmünster		Ist errichtet und mußte ohne Verschub bis zur Perfektion fortgesetzt werden. Wenn die Zapfen durch das Regenwasser nicht abfaulen sollen, so ist es nötig, das die Perfektion des so schönen Gebäudes bewerkstelliget werde. Der Fond ist das Amt Marienmünster	II, 126 ^v f. v. 25. Juni 1804, Ferd. Dux, Nieheim
Do viel	Aus Schatzungen	Kann nicht bestimmt werden	Ist in gutem Zustande	II, 103 ^v ff.
n sell	Ist keine Cassa, wird unter die Gemeinheitsglieder repartiert und von Haus für Haus gesamlet. Die Kirche hat einige Revenüen, aber nicht hinlänglich. Hat ohngefähr 25 Mgr. fixe Einnahmen	15 Tlr,	Das Pfarrhaus ist sehr baufällig, ein Sparren ist durchgebrochen, das Dach regnet durchgehends durch, Beschuß ist in schlechtem Stande, sind zur Reparatur fürerst wenigstens 30 Tlr. erforderlich	II, 111 ^v f.
				II, 144 ^v f. (s. Erkeln) II, 151 ^v f. (s. Entrup)
	a) Aus der Kirchenkasse, in deren Ermangelung muß das sämtliche Kirchspiel beitragen	a) 20 Tlr.	a) An einer Seite ist das Mauerwerk geborsten, und bedürfen die Türen einer Reparatur. Der Fond ist die Kirchenkasse und der Beitrag des Kirchspiels	II, 106 ^v f., v. 19. Juni 1804, Amtsvogt Justitiar Spanken
	b) Müssen die Kosten vom ganzen Kirchspiel hergeschossen werden	b) 5 Tlr.	b) Ist in gutem Zustande	
	c) Hat seine eigene Fonds		c) Ist ganz schadhafft	
	d) Zur Hälfte Gemeinde Sandebeck, zur Hälfte das ganze Kirchspiel		d) Ist ganz baufällig und wird von Seiten der Gemeinde Sandebeck wirklich gebauet. Der Fond dazu ist die Gemeindekasse und der Beitrag des Kirchspiels	

⁴ Ist ein Verding vorzunehmen. Zu c) ist noch bemerkt: Ein Kapital zu Erhaltung ad 309 Tlr. 12 Gr. ist vorhanden, welches der Patronus, secret. Holtgreven in Paderborn, in Händen hat und wovon 23 Jahre Zinsen zurückstehen sollen.

	1	2	3	4	5 und 6	
Nr.	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdienste	Ver
56	Salzkotten	Über die geistlichen Bauten		liegt kein Bericht vor.		
57	Scharmede	Kapelle von Holz	Zur Gemeinde	Alles hierzu bedürftige Holz und Baumaterialien muß die Gemeinde anschaffen	Die Bespannten leisten diese und jene Fuhrwerke ebenso die Unbespannten die Handdienste	Aus
58	Schmechten	Kapelle, massiv	Gemeinschaftsbaute	Nein, muß von der Gemeinde in Bau und Besserung gehalten werden	Gemeindemitglieder	Gem
59	Schwalenberg	Die Paderbornische Meyerei zu Schwalenberg besteht aus dem Wohnhaus und nicht massiv. Spanndienste müssen geleistet werden gegen 3 Mgr. täglich, die erforderlichen Kosten bisher stehen müssen.				der
60	Schwaney ¹	a) Kirche massiv b) Schulhaus von Holz c) Pastorathaus von Holz	a—c: Gemeinde	a—c: Baumaterialien werden angekauft.	a—c: Soviel Reihfuhrwerke und Handdienste als zur Reparatur erforderlich sind	a—c
61	Siddessen ²	a) Pfarrkirche, Schule und Kirchhofsmauer zu Gehrden b) Kapelle, massiv	Gemeinschaftlich	Wird angekauft, wofür Magistrat zu Gehrden sorgt	Aus der Gemeinde viel nötig	Hier ges. Qu
				Wenn das Kloster Gehrden das Bauholz, wie bisher geschehen, dazu nicht hergibt, so muß es angekauft werden vom H. Propst	Die benötigten alle aus Siddessen	Aus ka
62	Sommersell	a) Kirche von Stein b) Pastorat v. Holz c) Kaplanei ebenfalls ³	Bloß zur Gemeinde	Zu a u. b: Nein diese muß die Gemeinde selbst kaufen, zu deren Unterhaltung die Gemeinden Entrup u. Ewersen konkurrieren müssen		
63	Steinheim	a) Kaplanei von Holz b) Der Kirchturm massiv c) Pastorath. ⁴ nebst Speicher zur Aufnahme d. Heuerfrüchte	Der Stadt Der Stadt	a u. b; Das Holz wird frei aus dem Stadtholze hergegeben, und die Baumaterialien werden aus der Kämmerei bezahlt		a u ka

¹ Verding.² Rechnung. — Zu a; Gemeinschaftlich mit dem Kloster und Flecken Gehrden, auch Dorhampenhausen. Die Kirche zu $\frac{1}{6}$, Schule und Kirchhofsmauer zu $\frac{2}{3}$. Die Kapelle zu Siddessen ist von Fürstbischof Ferdinand gestiftet zu Wochenmessen und der zeitige Propst rector sacellae.³ Unterhält der Freiherr von Oeynhausen zu Grevenburg allein.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
Leist. Aus Nebenschatzungen Fuhre spann ienst der Gemeindkasse		Die Kapelle bedarf einiger Reparatur und muß von der Gemeinde Neben- schatzung geschehen Ist nichts daran schadhaf	I, 81 ff. I, 157 ^v f., v. 21. Aug. 1804 II, 146 ^v f., (s. Erkeln)
der katholischen Kirche, Schule r. tlich, Handdienste für 1½ Mgr.		etc. Sämtliche Gebäude sind von Holz Die Schwalenberger Domänenkasse hat	I, 16 ff., v. 6. Juni 1804. Amtmann Mop
ihelfu a—c: Gemeinheitskasse liens tur e	10 Tlr.	a—c: Bedarf gegenwärtig keiner Repa- ratur	II, 109 ^v f., v. 22. Juni 1804. Samt- richter Brüning
de s Hierzu müssen die Ein- gesessenen in gleicher Quote zahlen	71 Tlr. 12 Gr.	Dem Vernehmen nach dermal nichts	II, 114 ^v f
alle s Aus der Fundations- kasse			II, 157 ^v f., (s. Entrup)
a u. b: Aus der Stadt- kasse	5 Tlr.	b) Das Dach ist schadhaf	II, 88 ^v f.

⁴ Das Pastorathaus in Steinheim ist im Berichte für das Domänenamt Marienmünster aufgeführt (I fol. 11^v f.). Weiter werden hier genannt: das Pastorathaus zu Nieheim nebst Speicher; Pastorathaus zu Pömben und Altenbergen. Hinter Altenbergen ist jedoch eingefügt: Ist von der Gemeinde zu erhalten, was dann wieder teilweise durchstrichen ist, so daß nicht klar wird, ob der Bericht die Unterhaltungspflicht für das Pfarrhaus in Altenbergen der Gemeinde auferlegen will oder nicht. „Dienstfuhren und Handdienste können nicht verlangt werden.“

	1	2	3	4	5 und 6	
Nr.	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdiens	Ver
64	Tietelsen ¹	a) Kirche massiv b) das Pastorat- und c) das Schulhaus von Holz		Die desfallsigen Baumaterialia müssen die Gemeinheiten Tietelsen und Rothe ex propriis anschaffen, und erfolgt also dazu überhaupt nichts Freies	Nein	Wenn oder erfol Gem Mitt brin kein
65	Vinsebeck ²	a) Kirche massiv b) Pastorat- haus hölzernes Gebäude c) Küster- und Schulhaus, ebenso d) Kaplanei- haus, ebenso	Geistliche Baute Gemeinde- Baute	a—d: Nichts	a—d: Nein	Ist Kas die becl
66	Voerden ³	a) Kirchturm, massiv b) Kirchhofs- mauer	a u. b: Zu den städ- tischen Bauten	a u. b: Holz und Baumaterialien müssen für bares Geld gekauft werden	a u. b: Ja, dazu werden hiesige Bürger aufgeboten	a u. Kas niel Gel
67	Warburg	a) 2 Pastorat- häuser, 1. halb von Holz, halb von Stein; das 2. ganz von Stein b) 2 Kaplaneien, beide von Holz c) 1 Küsterhaus von Holz d) 2 Kirchtürme samt den Glocken e) Orgeln	a—e: Zu den städ- tischen Bauten	a—e: Das Holz wird aus den städtischen Waldungen genommen, die Steine hier und da abgebrochen, auch auf- gesucht, der Leimen ohnweit der Stadt ge- graben, der Kalk auch wohl im Auslande ge- kauft	a—e: Außer der Stadt hat Warburg keine Dienstfuhren, die kleinen Sachen nach der Reihe fahre Handdienste, sowie nötig, im Reihengang	Aus Kä.
68	Westenholz ⁴	a) Kirche von Holz	Gehört zu den Land Delbrück- schen Bau- ten	Es muß alles für bares Geld angeschafft wer- den	a) Wer im Land Dea) A brück Pferde besitzt, muß Dienstfuhren, wer keine Pferde be sitzt, muß Handdien- ste leisten, außer Hüvelhof	Ne

¹ Bei größeren Reparaturen Verding.² Ist ein Verding vorzunehmen.³ Auf Rechnung und Commission eines vernünftigen Mannes, weil dadurch die rechte Zeit und Stabilität des Baues befördert wird.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
Wenn keine freiwilligen oder milden Beisteuern erfolgen, so müssen die Gemeinheiten aus ihren Mitteln die Kosten aufbringen, da sonst keine Kasse vorhanden	Annue ist nichts Gewisses aufgewendet, bei Bau- fälligkeiten das äußerst Nötige repariert 15 Tlr.	Die Kirche ist bekannt neu gebaut und muß erst noch in inwendigen Stand gesetzt werden. Außer den Kollektengeldern ist dazu kein Fond vorhanden Das Pastorathaus ist vorzüglich bau- fällig	II, 130 ^v f.
Ist eigentlich keine Kasse vorhanden außer die Gemeinde Vinse- beck und Bergheim		Zu a: Ist an verschiedenen Stellen schadhaft und kein anderer Fond als die Gemeindekassen vorhanden	II, 105 ^v f., v. 19. Juni 1804. Amts- vogt Justitiar Spancken
u. b: Aus hiesiger Kasse und wenn selbe nicht vorrätig, muß Geld geliehen werden Aus der städtischen Kämmereikasse	a) 2 Tlr. 18 Gr. b) 3 Tlr. 18 Gr. a) 30 Tlr.	Zu d: Ist ganz baufällig und ist zu dessen Instandsetzung gar kein Fonds vorhanden a) Ein hinreichender Fond ist nicht vorhanden b) Ohne Fond a) Das altstädtische Pastorathaus be- darf einer Reparatur	II, 92 ^v f. Magistrat I, 52 ff. v. 10 Juli 1804
	b) 24 Tlr. c) 8 Tlr. d) 40 Tlr.		
a) Aus dem kleinen und Nebenschatze	e) 12 Tlr. a) 15 Tlr.	a) Der Turm ist baufällig, übrigens in gutem Zustande	I, 117 ^v , v. Juli 1804, aus Del- brück

⁴ a) Es hat niemals ein Verding Platz gehabt. Die Besorgung der Reparatur liegt den zeitlichen Landknechten ob. — Zu b und d: Die Besorgung der Reparatur liegt dem zeitlichen Bauerrichter ob. — Zu b; Das Haus gehört, insofern alt, der Bauerschaft, insofern neu, dem zeitlichen Pfarrer.

	1	2	3	4	5 und 6	Verf
Nr.	Gemeinde	Bauwerk	Charakter des Bauwerks	Erwerb der Materialien	Spann- u. Handdiens	
		b) Ein altes und ein neues Pastorathaus			b) Spanndienste (d) Au	chatz
		c) Kaplaneihaus v. Holz	Zur Baute d. zeitigen Kaplans		Bauerschaft; Handdienste, die keine Pferde besitzen	Au des
		d) Küstereihaus v. Holz	Zur Baute d. Bauerschaft		d) = b	) =
69	Westernkotten	Der Amtsrichter Jesse berichtet, daß in seinem Amtsbezirke auf öffentlichen bestreitende Bauten und Reparaturen sich nicht finden.			Kirchen-, Pfarr- und Handdienste können dazu von den Eingesessenen der Dorfschaft Wewer, soviel als nötig, aufgeboten werden	Koste Küste
70	Wewer ¹	a) Kirche massiv	Gehörte bisher zu den geistlichen u. Gemeinheitsbauten	a) Von dem dazu benötigten Holze wird u. kann nur etwas wenig aus dem sog. nicht betraglichen Kirchenbusche von Seiten der domini discreti, den Freiherrn von Imbsen und von Brenken, angewiesen und frei verabfolgt werden; und die übrigen Baumaterialien, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind, gekauft	a—c: Dienstfuhren und Handdienste können dazu von den Eingesessenen der Dorfschaft Wewer, soviel als nötig, aufgeboten werden	Reve und heits
		b) Pastorathaus hölzernes Gebäude	Zu Gemeinheitsbauten	b und c: Keine Baumaterialien frei, sondern nur für Geld in der Nachbarschaft zu haben		und mein
		c) Schule und Küsterhaus, neues hölzernes Gebäude	= b			
71	Wewelsburg	Über die geistlichen Bauten		liegen keine Angaben vor		aus mög
72	Willebaldessen	Kirche, massiv und Turm mit der Orgel und Uhr zu unterhalten	Eine geistliche Baute	Das Bauholz haben wir aus unserm städtischen Walde bisher genommen und auch die nötigen Steine	Die nötigen Fuhren müssen die Gespannhaltenden, die Handdienste die nichtgespannhaltenden Bürger ohnentgeltl. verrichten	ches müs ten

¹ Weil die Reparaturen itzt geringe und zum Teil vorher nicht sicher zu erkennen sind auch wegen zu hoffender besserer Arbeit verdient Arbeit auf Rechnung den Vorzug.

7	8	9	10
Verpflichtete Kasse	Jährliche Kosten	Nötige Reparaturen	Quelle
b) Aus einem Neben- schätze der Bauerschaft c) Aus dem Vermögen des zeitigen Kaplans d) = b	b) 5 Tlr. d) 5 Tlr.	b) Ist ein altes Gebäude, übrigens brauchbar c) Neu und in gutem Stande d) = c	I, 13 f. v. 5. Juni 1804 I, 142^v f., v. 16. Juni 1804
Kosten — im Gegensatz zu den Küsterhäuser rechnet er also den Aus den geringen Revenüen der Kirche und aus der Gemein- heitskasse	5 Tlr.	a) Im Turme um den Aufgang ein neues Gitterwerk oder Lehne	I, 128 ff. II, 159 ff. Magi- strat
und c: Aus der Ge- meinheitskasse	5 Tlr.	b) Etwas Beschuß oben im Hause c) Die völlige Ausbauung des Hauses, insbesondere der Beschuß einer Kammer und des Balkens	
aus dem Kirchenver- mögen, oder wenn sol- ches nicht zureicht, müssen die Eingefarr- ten zuschießen		Noch in gutem Zustande	

**2. Verzeichnis der im Kreise Brakel 1806
vorhandenen kirchlichen Gebäude mit den Angaben
über die Entrichtung der Feuerversicherungsprämien.¹**

Nr.	Gebäude	Massiv oder Holzbau	Wie hoch versichert	Wer bezahlt die Prämie
1. Stadt Brakel				
1.	Die Kirche	massiv	1060 Rtlr.	Kämmereikasse
2.	Der Turm	„	1300 „	„
3.	Pastorat	halbmass.	545 „	„
4.	Dazu gehörige Scheunen und Stallungen	von Holz	675 „	„
5.	1. Kaplanei	„ „	400 „	„
6.	2. „	„ „	310 „	„
7.	Küsterei	„ „	330 „	„
2. Stadt Lügde				
1.	Pfarrhaus	von Holz	3500 Rtlr.	Kämmereikasse
2.	Pfarrkirche	massiv	2500 „	Von den Kirchentem- plirern aus den Kir- chen-Revenüen
3.	Kirche s. Kiliani	massiv	bedarf der	Eintragung nicht
3. Flecken Dringenberg				
1.	Pfarrkirche	massiv	bedarf, weil isoliert, der Ein- tragung nicht	
2.	Pfarrhaus	von Holz	800 Rtlr.	Kämmereikasse
3.	Primissariat- oder Kaplaneihaus	„ „	300 „	„
4.	Schul- u. Küsterhaus	„ „	500 „	„
4. Flecken Gehrden				
1.	Schulhaus	von Holz	100 Rtlr.	Kämmereikasse
2.	Kirche	massiv	bedarf der	Eintragung nicht
3.	Pfarrhaus	von Holz	210 Rtlr.	Flecken Gehrden ²
5. Flecken Vörden				
1.	Kirche	massiv	bedarf, weil isoliert, der Ein- tragung nicht	
2.	Rat- und Schulhaus	von Holz	2000 Rtlr.	Kämmereikasse
6. Flecken Bredenborn				
1.	Kirche	massiv	nicht eingetragen, weil isoliert	
2.	Schulhaus	von Holz	225 Rtlr.	Kämmereikasse
3.	Kaplanei	„ „	270 „	„
7. Bauerschaft Dahl				
1.	Pastorathaus	von Holz	250 Rtlr.	die Gemeinde
2.	Küsterhaus	„ „	60 „	„ „

¹ S. oben S. 144. Die Kgl. Preußische Kriegs- und Domänen-Kammer forderte am 1. April 1806 die Landräte zu einem Berichte über alle Kirchen-, Armen-, Schul- und Pfarrgebäude auf, dabei war zu bemerken, wer die Versicherungskosten zahlte. Bei dem hier abgedruckten Berichte aus dem Kreise Brakel sind nur die kirchlichen Gebäude berücksichtigt. Die Akten liegen vor im St.-A. Münster ANZ. Reg. Minden. X, 92: Acta die Einreichung eines Verzeichnisses von den Kirchen-, Armen-, Schul-, Pfarr-, wie auch übrigen öffentlichen Gebäuden; item die Abschätzung derselben.

² Im Urbericht: Kloster Gehrden.

Nr.	Gebäude	Massiv oder Holzbau	Wie hoch versichert	Wer bezahlt die Prämie
8. Bauerschaft Himmighausen				
1.	Kirche	massiv	ist nicht eingetragen ¹	
2.	Kaplanei	von Holz	200 Rtlr.	Freiherr v. Mengersen (Originalbericht)
9. Bauerschaft Erpentrup				
1.	Die Kapelle	von Holz	Müßte von den Gemeinheiten Erpen- trup und Langeland bezahlt wer- den. Nicht eingetragen	
10. Bauerschaft Riesel				
1.	Die Kapelle	massiv	235 Rtlr.	} Gemeinde
2.	Schulhaus	von Holz	130 „	
11. Bauerschaft Alhausen				
1.	Kapelle	massiv	325 Rtlr.	} Gemeinde
2.	Schulhaus	von Holz	860 „	
12. Hembsen				
1.	Kapelle	massiv	320 Rtlr.	} Gemeinde
2.	Schulhaus	von Holz	130 „	
13. Istrup				
1.	Kirche	massiv	590 Rtlr.	} Die Beiträge müssen von der Gemeinde Istrup und den Filia- len getragen werden
2.	Pastorathaus	von Holz	780 „	
3.	Schulhaus	„ „	105 „	
14. Bauerschaft Herste				
1.	Kapelle	massiv	270 Rtlr.	Aus d. Gemeinheitsfonds
2.	Schulhaus	von Holz	210 „	„
15. Bauerschaft Schmechten				
1.	Kapelle	massiv	315 Rtlr.	} Aus d. Gemeindefonds
2.	Schulhaus	von Holz	190 „	
16. Bauerschaft Erkeln				
1.	Kirche	massiv	1200 Rtlr.	Desgl.
2.	Pastorathaus	von Holz	280 „	„
3.	Schulhaus	„ „	185 „	„
17. Bauerschaft Beller				
1.	Kapelle	massiv	Ist durch Verfügung hochl. Kammer v. 12. Nov. 1805 gelöscht	
18. Ämter Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg				
1.	Kirche zu Marien- münster nebst Wohn- u. Wirt- schaftsgebäuden	massiv	5200 Rtlr.	Aus der Domänen- Amtskasse
2.	Die Meierei zu Schwalenberg nebst übrigen dazu ge- hörigen Gebäuden nebst Kapelle und Schule	von Holz	6040 „	Die hochl. Kammer von 2315 Rtlr. der Pächter von 3725 Rtlr.
3.	Pfarrhaus zu Nie- heim	von Holz	500 „	Der Pfarrer

¹ Muß vom Freiherrn von Mengersen unterhalten werden.
Linneborn, Die kirchliche Baulast.

Nr.	Gebäude	Massiv oder Holzbau	Wie hoch versichert	Wer bezahlt die Prämie
4.	Pfarrhaus zu Stein- heim	von Holz	500 Rtlr.	Der Pfarrer
5.	Pfarrhaus zu Pömbesen	„ „	400 „	„ „
6.	Entrup			
	a) Kapelle	„ „	260 „	Die Gemeinde
	b) Schulhaus		600 „	
7.	Eversen			
	a) Kapelle	„ „	290 „	„ „
	b) Schulhaus		350 „	
8.	Rolfzen			
	a) Kapelle	„ „	240 „	„ „
	b) Schulhaus		270 „	
19. Bökendorf				
1.	Kapelle	von Holz	Ist nicht eingetragen	
2.	Kaplanei	„ „	400 Rtlr.	Von den Zinsen eines hierzu von der Gemein- de ausgeworfenen Ka- pitals
3.	Küsterhaus	„ „	270 „	Von der Gemeinde
20. Bellersen				
1.	Kirche	massiv	Ist nicht eingetragen	
2.	Pastorat	von Holz	450 Rtlr.	Von der Gemeinde
3.	Schul- u. Küsterhaus	„ „	300 „	„
21. Altenbergen				
1.	Kirche	massiv	Ist nicht eingetragen	
2.	Pastorathaus	von Holz	600 Rtlr.	Gemeinde
3.	Schulhaus	„ „	200 „	„
22. Großeneder				
1.	Kapelle	massiv	Ist nicht eingetragen	
23. Reelsen				
1.	Kapelle	massiv	Desgl.	
2.	Schule	von Holz	„	
24. Oeynhausen				
1.	Kapelle	massiv	Desgl., nicht nötig	
2.	Schulhaus	von Holz	100 Rtlr.	Gemeinde
25. Schwaney				
1.	Kirche	massiv	Ist nicht eingetragen	
2.	Pfarrhaus	von Holz	500 Rtlr.	Gemeinde
3.	Schulhaus	„ „	200 „	„
26. Buke				
1.	Kirche	massiv	Ist nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pfarrhaus	von Holz	310 Rtlr.	Von der Gemeinde
3.	Schulhaus	„ „	100 „	„
27. Bauerschaft Siddessen				
1.	Kapelle	massiv	Ist nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Schulgebäude	von Holz	70 Rtlr.	Gemeinde

Nr.	Gebäude	Massiv oder Holzbau	Wie hoch versichert	Wer bezahlt die Prämie
28. Stift Heerse				
1.	Stiftskirche nebst 1 kl. Kapelle	massiv	nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pfarrhaus	von Holz	600 Rtlr.	Von dem Pastor
3.	Pfarrhaus	„ „	600 „	„
4.	Knabenschule	„ „	300 „	Dorfkasse
29. Altenheerse				
1.	Kirche	massiv	Nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pastorat	von Holz	480 Rtr.	Dorfkasse
3.	Stall dazu	„ „	20 „	„
4.	Schule	„ „	100 „	„
30. Kühlsen				
1.	Kapelle	massiv	Nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Kapelle am Fahr- wege von Dringen- berg n. Swaney	massiv	„ „	
31. Bauerschaft Vinsebeck				
1.	Kapelle	massiv	Nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pfarrhaus	von Holz	150 Rtlr.	Dorfkasse
3.	Schulhaus	„ „	70 „	„
4.	Kaplanei	„ „	105 „	Der zeitige Kaplan
32. Ottenhausen				
1.	Kapelle	massiv	200 Rtlr.	Aus dem Kapellenfonds
33. Rheder				
1.	Kirche	massiv	Nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pfarrhaus	von Holz	160 Rtlr.	Dorfkasse
3.	Schulhaus	„ „	20 „	„
34. Sommersell				
1.	Kirche	massiv	Nicht eingetragen, nicht nötig	
2.	Pfarrhaus	von Holz	1200 Rtlr.	Gemeinheiten Sommer- sell, Kariensiek, En- trup und Eversen
3.	Küsterhaus	„ „	95 „	Desgl.
4.	Kaplanei	„ „	Noch nicht eingetragen.	

**3. Die Leistungen der politischen Gemeinden
des Kreises Brakel (Höxter) für die kirchlichen Gebäude
der katholischen Kirchengemeinden von 1823 (1832)—1837.¹**

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
1	Albaxen ²	1832	2			5			5			12		
		1833	2			1			4			7		
		1834	2						38	3	7	40	3	7
		1835	2						34	24	11	36	24	11
		1836	2			83			5			90		
		1837	2			83			5			90		
2	Alhausen ³	1822												
		u.	10			8						18		
		1823												
		1824	40			5						45		
		1825	40			5						45		
		1826	41			10						51		
		1827	40			10						50		
		1828	40									40		
		1829	40			5						45		
		1830	je											
		bis	40			10						50		
		1833												
		1834	40									40		
		1836	45			61						106		
		1837	45			10						55		
3	Altenbergen	1822												
		u.							3	5		3	5	
		1823												
		1824				2	15		2	15		5		
		1832				11			10			21		
		1833				5			3			8		
		1834				5			3			8		
		1835				6			3			9		
		1836				6			3			9		
		1837	5			10	1	5				15	1	5
4	Amelunxen ⁴	1832	7			11						18		
		1833	7			13						20		

¹ Vergl. oben S. 167 und Anm. 4, wo die näheren Angaben gemacht sind. Da nur wenige Gemeinden Zulagen für die Geistlichen zahlten, ist hierfür eine besondere Rubrik aus der Vorlage nicht übernommen, sondern nur eine entsprechende Bemerkung gemacht. Bei regelmäßigen Leistungen sind die Beträge nicht für jedes einzelne Jahr aufgeführt.

² Gehörte zum Bistum Corvey.

³ Filiale der Pfarrei Pömben.

⁴ Gehörte zum Bistum Corvey. — Das zur katholischen Pfarrei Amelunxen gehörige Drenke zahlte 1834 und 1835 je 1 Tlr. 10 Gr. und 1836 5 Tlr. für die Kirche.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche						des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
5	Beller	1835				10									10		
		1836				20									20		
		1822 u.				5			5						10		
		1823															
		1824 bis	je						3						3		
		1836															
		1837				5	13	6	1	7	6				6	21	
6	Bellersen	1822 u.				23			5						28		
		1823															
		1824 bis	je	1	10				2						3	10	
		1834							4						6		
		1835	2						4						4		
		1836							4						4		
		1837				5	20		18	25					24	15	
7	Bergheim ¹	1825	12			10			1	20					23	20	
		1826	12			12			10						34		
		1827	12			10									22		
		1828	12			10									22		
		1829				5			5						22		
		1830	9			25			10						44		
		1831							10						19		
		1832															
		1833	6			10									16		
		1834				5			5						16		
		1835				5			5						16		
		1836							10						16		
		1837							10						16		
8	Beverungen ²	1832	52	14	10	5	9	6							107	24	4
		1833	50	25	10	70	6		25	10	7				196	12	5
		1834	49	20	10	95	12	7							195	3	5
		1834	48	17	10	9	19	3	20	22	3				128	29	4
		1835															
		1836	46	14	10	7	17	9	46	12	5				150	15	
		1837	31	5	10	58	10		9	25	5				149	11	3
9	Bödexen ³	1832	1	20		16	17		24						138	15	9
		1833	1	20					5						102	28	9
		1834	1	20		2			4						103	28	9

¹ Filiale der Pfarrei Vinsebeck. — In der Hauptsumme ist auch die Zulage für den Pfarrer enthalten: 1829: 12, 1831: 9, 1834—37 je 6 Tlr.

² In der Hauptsumme sind je 50 Tlr. Zulage für den Kaplan enthalten.

³ Gehörte zum Bistum Corvey. — In der Hauptsumme sind je 96 Tlr. 8 Gr. 9 Pfg. Zulage für den Pfarrer enthalten.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
10	Bökendorf ¹	1835	1	20		5			9			111	28	9
		1836	1	20		3			4			104	28	9
		1837	1	20		3			4			104	28	9
		1822 u.				11						11		
		1823												
		1824				11	15					11	15	
		1825	1			10						11		
		1826	1			10						11		
		1827 je												
		bis	1			5						6		
		1834												
		1835	2			5						7		
		1836	2			5						7		
		1837				8	20		18	25		35	15	
11	Bosseborn ²	1832	5			5			60			70		
		1833	5			5			5			15		
		1834	5			4			4			13		
		1835	5			4			4			13		
		1836	5									5		
		1837	5									5		
12	Brakel ³	1822 u.	129			30			40			243	24	
		1823												
		1824	36			23	10	11				152	29	
		1825	72	16	3	5	15	5	16	27	8	212	21	11
		1826	72	16	3	5	15	5	16	27	8	212	21	11
		1827	72	16	3	150			16	27	8	357	6	6
		1828	72	16	3	800			16	27	8	1007	6	6
		1829	79	17	1	20			15			232	9	8
		1830	79	17	1	20			15			232	9	8
		1831	79	17	1	20			15			232	9	8
		1832	79	17	1	20			15			232	9	8
		1833	73	12	1	10			5			206	4	8
		1834	73	12	1				5			189	22	8
		1835	97	12	1	7	25	1				216	17	9
		1836	95	10	10	10	29	3				217	20	8
		1837	95	10	10	10	29	3				217	20	8

¹ Filiale der Pfarrei Bellersen. — 1837 zahlte die Gemeinde auch 8 Tlr. Zulage für den Kaplan.

² Gehörte zum Bistum Corvey.

³ In der Originalzusammenstellung sind von 1822/23 besonders aufgeführt für den Organisten 12 Tlr.; Kalkanten 1 Tlr. 20 Gr.; Kirchenwein 24 Tlr.; Uhrmacher 2 Tlr. 15 Gr.; Orgelbauer 3 Tlr.; Tragung einer Kerze 4 Tlr. 20 Gr.; Chorsänger 12 Tlr.; Wachs und Fertigen von Lichten 4 Tlr. 20 Gr. — In der Hauptsumme sind auch enthalten die Zulagen für den Pfarrer und die Kapläne.

Nr	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
13	Bredenborn ¹	1822				4	17	4	22	62	3	27	13	7
		u.												
		1823												
		1824				5			10			15		
		1832				14			6			51	26	
		1833				12			5			48	26	
		1834				12			5			48	26	
		1835				12			4			46		
		1836				5						31	26	
		1837				15						41	26	
14	Bremerberg ²	1832				1						1		
		1833				1	1	7				1	1	7
		1834				1	1	7				1	1	7
15	Bruchhausen ³	1835				5						5		
		1836				6						6		
		1837				4	15		24	2	4	28	17	4
16	Collerbeck ⁴	1832				4						4		
		1833				3	26	10				3	26	10
		1834				3	26	10				3	26	10
		1835				3						3		
17	Dalhausen ⁵	1835				50						50		
		1836				50						50		
		1837				20		4				20		4
18	Driburg	1822												
		u.							25					
		1823												
		1824				92	20		10			102	20	
		1825				92	20		16	20		109	10	
		1826				134	6	8	30			164	6	8
		1827							30			30		
		1828							30			30		
		1829							20			20		
		1830							22			22		
		1831							20	15		20	15	
		1832							20	15		20	15	
		1833							7			7		
		1835							11			11		
		1836							30			30		

¹ Die Jahre 1825—1831 fehlen in der Zusammenstellung. —In der Hauptsumme sind auch enthalten je 1 Tlr. 26 Gr. Zulage für den Pfarrer 1832—1837 und Zulage für den Kaplan: 30 Tlr. 1832—35, 25 Tlr. 1836 u. 1837.

² Gehört zur Pfarrei Marienmünster.

³ Für die Simultankirche.

⁴ Filiale von Marienmünster.

⁵ Jetzt hat der Fiskus die Baulast an der Kirche.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche des Pfarrhauses									Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
19	Eilversen ¹	1832				6			9			15					
		1833				3			1			4					
		1834				3			1			4					
		1835				4						4					
20	Entrup ²	1826							1	16	6	1	16	6			
		1830				50						50					
21	Erkeln	1822				20			5			25					
		u.															
		1823															
		1824															
		bis	je						8			8					
		1826															
		1827															
22	Erpentrup ³	bis	je						5			5					
		1836															
		1837				16	10	6	3	25		20	5	6			
23	Erwitzen ⁴	1824				5						5					
		1825				5						5					
		1826				3	18	9				3	18	9			
		1827				3	18	9				3	19	9			
		1828				3	18	9				3	18	9			
		1829				3	18	9				3	18	9			
24	Eversen ⁵	1824							2			2					
		1825							3			3					
		1826							2	4		2	4				
		1827				1			2	20		3	20				
		1828				1						1					
		1829				1						1					
		1830				64	10	10	18	12	10	82	23	8			
		1836				7	11	7				57	11	7			

¹ Gehört zu Altenbergen.² Filiale von Sommersell. — Die Gemeinde zahlte 1825: 3 Tlr. und 1827: 2 Tlr. Zulage für den Pfarrer.³ Gehört zu Sandebeck. Bei Erpentrup sind zugleich verzeichnet als Beiträge für Langeland zur baulichen Unterhaltung der Kirche 1824: 2 Tlr., 1825: 4 Tlr. 20 Gr.; für Unterhaltung des Pfarrhauses 1827 und 1828 je 2 Tlr. 1834 wurden 15 Gr. als Zulage für den Pfarrer gezahlt.⁴ Gehört zur Pfarrei Pömben.⁵ Gehört zur Pfarrei Sommersell. 1836: 50 Tlr. Zulage für den Kaplan

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
25	Fürstenau ¹	1832	4	25		5			5			14	25	
		1833	4	25		15			5			24	25	
		1834	4	25		5			5			14	25	
		1835	4	25		6			5			15	25	
		1836	4	25					6	25		11	20	
		1837	4	25					6	25		11	20	
26	Godelheim ²	1832				5			5			10		
		1833				5			5			10		
		1834				5			5			10		
		1835				6			5			11		
		1836				65			11			76		
		1837				65			11			76		
27	Haarbrück	1832							7			7		
		1833							3	25		3	25	
		1834	3	10					35			38	10	
		1835	4						5			9		
		1836	4						5			9		
		1837							13	21		13	21	
28	Hembsen ³	1822												
		u.				11						11		
		1823												
		1824												
		bis	je			5						5		
29	Herste ⁴	1835										5	8	10
		1837				5	8	10				5	8	10
		1822												
		u.				3			5			8		
		1823												
		1824				3			5			8		
		1825				4	11		2			6	11	
		1826				4	11		2			6	11	
		1828				3	15		5			8	10	
		1829	6	20		3	7		30	22	8	40	19	8
		1830	7	10		4	8		6	20		18	8	
		1831	5	20		3	20		8	15		17	25	
		1832	5	20		3	20		8	15		17	25	
		1833	5	20					2			7	20	
		1834	2	21	6				1	5		3	26	6
		1835	3						2			5		
		1836	3	5		3	15	6				6	20	6
		1837	2	25		3	28	8				6	23	8
30	Herstelle	1832							12	15		12	15	

¹ Gehörte zum Bistum Corvey.

² Gehörte zum Bistum Corvey.

³ Früher Filiale der Pfarrei Brakel, seit 1897 selbständige Pfarrei.

⁴ Filiale der Pfarrei Istrup.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
31	Himmighausen ¹	1833				5	6	7	11	15		11	15	
		1837							6			11	6	7
		1822 bis 1828	je			3						3		
		1834				3			2			5		
		1835				3			2			5		
		1836				5						5		
		1837	sind 5 Tlr. als Miete für den Pfarrer eingetragen.											
32	Holzhausen	1824				8	25		9			17	25	
		1825				8	25		9			17	25	
		1826				3								
		1828				3	15					3	15	
		1829				3	15					3	15	
		1830				5			10			15		
		1836				19	25					19	25	
33	Höxter ²	1832	12			28	18	10	32	3	8	769	23	9
		1833	10						3	10		726	21	3
		1834	13			5						590	20	
		1835	15									587	20	
		1836	13	15		135	24	3	4	15		814	24	3
		1837	15						30			706		
34	Jacobsberg	1832							10			10		
		1833				5			10			15		
		1837	10	20		15			20			45	20	
35	Istrup	1822 u. 1823				10						10		
		1824	1	18	9	12	25		1	9	5	15	23	2
		1825	1	18	9	13			1	9	5	15	28	2
		1826 bis 1834	je											
		1826	1	18	9	5			1	9	5	7	28	2
		1835	2			5			2			9		
		1836				5			2			7		
36	Löwendorf ³	1832				2	15					2	15	
		1833				3	3	8				3	3	8

¹ Filiale der Pfarrei Sandebeck.

² Die Hauptsumme enthält a) als Zulage für den Pfarrer 1832 u. 1833: 572 Tlr. 1 Gr. 3 Pfg., 1834 u. 1835: 431 Tlr. 10 Gr., 1836 u. 1837: 636 Tlr.; b) als Zulage für die Kapläne 1832: 100 Tlr., 1833—1835: 116 Tlr. 10 Gr.; c) als Miete für den Pfarrer 1832—1837: 25 Tlr.

³ Mit Hohehaus; gehören zur Pfarrei Marienmünster, eigene Kapelle in Löwendorf.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
		1834				3	3	8				3	3	8
		1835				2	15					2	15	
37	Lüchtringen ¹	1832	7	15		15			10			57	15	
		1833	7	15		10			5			47	15	
		1834	7	15		3			4			39	15	
		1835	7	15		4			3			39	15	
		1836	7	15					12	5		59	20	
		1837	7	15					12	5		59	20	
38	Lügde	Bei den Angaben erscheinen als Ausgaben für die Unterhaltung des Pfarrhauses 1824—1829 regelmäßig 3 Tlr., als Miete für die Kaplaneiwohnung 56 Tlr.; die Gesamtaufwendung für Kultuskosten betrug jährlich 241 Tlr. 25 Gr. 10 Pfg.; für die Zeit 1830—1837: 238 Tlr. 25 Gr. 10 Pfg.												
39	Lüttmarsen ²	1832				2			1			3		
		1833				12	17		3			15		
		1834				2			2			4		
		1835				1			3			4		
		1836		10		10	15		1			11	25	
		1837		10		10	15		1			11	25	
40	Nieheim ³	1822 u.	35	28	5	86								
		1823				15			10			91	19	3
		1824	40			8	6					47	14	5
		1825	35	28	5	8	6					47	14	5
		1826	35	28	5	8	6					53	14	5
		1827	35	28	5	8	6					53	14	5
		1828	35	28	5	8	6					15	15	
		1829	15	15								86	19	3
		1830	40			10			10			74	19	3
		1831	40			5			3			74	19	3
		1832	40			5			3			74	19	3
		1833	40			6	26					73	15	2
		1834	124	25	11							124	25	11
		1835	124	25	11							124	25	11
		1836	124	25	11	6	24					158	9	1
		1837	124	25	11	6	24					158	9	1
41	Ottbergen ⁴	1832				5			5			10		

¹ Gehörte zum Bistum Corvey. — In der Hauptsumme sind enthalten Zulage für den Kaplan je 25 Tlr. für 1832—1835, 40 Tlr. für 1836 und 1837.

² Gehörte zum Bistum Corvey.

³ In der Hauptsumme sind auch die Zulagen für den Kaplan enthalten; er erhielt 1823, 1825 und 1826: 3 Tlr. 10 Gr., 1824, 1827 und 1828, 1830—33, 1836—37 je 26 Tlr. 19 Gr. 2 Pfg.

⁴ Gehörte zum Bistum Corvey.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche						Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
		1833				5			5			10		
		1834				3			6			9		
		1835				5			5			10		
		1836							4	10		4	10	
		1837							4	10		4	10	
42	Ottenhausen ¹	1824				5						5		
		1830				41						41		
		1831	18									21		
		1832	18									21		
		1833	5									8		
		1834	5			1	15					9	15	
		1835	5			2						10		
		1836	10			2	17					15	17	
43	Ovenhausen ²	1832	2			5			4			11		
		1833	2			52	15		15			69	15	
		1834	2			5			8			15		
		1835	2			4			9			15		
		1836	2			36			4			42		
		1837	2			36			4			42		
44	Reelsen ³	1822												
		u.	10			6						6		
		1823												
		1826				5			5			10		
		1827	10									10		
		1828	10									10		
		1829	5	6		10	15					15	21	
		1830				10						10		
		1831	8									8		
		1833	5			10						15		
		1834				10						10		
		1835				5						5		
45	Rheder	1822				5						5		
		1823				7	20					7	20	
		1824				3			2			5		
		1825				5			3			8		
		1826				5	15		4			9	15	
		1827				5			3			8		
		1828							7	22		7	22	
		1829				1			20			1	20	
		1830				14	5	6				14	5	6
		1833				3			2			5		
		1834				1	15		1	10		2	25	

¹ Filiale der Pfarrei Steinheim. — In der Hauptsumme für die Jahre 1831—1836 sind je 3 Tlr. Zulage für den Kaplan enthalten.

² Gehörte zum Bistum Corvey.

³ Gehört zur Pfarrei Pömben.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche						Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
46	Riesel ¹	1835				2			1			3		
		1836				2			2			4		
		1837				70						70		
		1824				10	20					10	20	
		1825 bis	je 5									5		
		1835												
		1836	8						4	21	6	4	21	6
47	Rolfzen ²	1831 bis	je			12						12		
		1833												
48	Rothe ³	1824					24	8	1	14		2	8	8
		1833							7			7		
49	Sandebeck	1824 u.	je						15	7	6	15	7	6
		1825												
50	Schmechten ⁴	1822 u.				3			4			16		
		1823												
		1824	1			3			2			15		
		1825				3	1	3				12	1	3
		1826				1	1		1	5		7	6	
		1827				1			3			9		
		1828				1	7	4	24	10		30	17	4
		1829				3	1		36	12		44	13	
		1830				4			7	20	10	16	20	10
		1831				3	5		5	10		13	15	
		1832				3	5		5	10		13	15	
		1833				4			2	30		16	20	
		1834				9			4	12		18	12	
		1835				9			4			18		
		1836				8			4			17		
		1837				10						15		
51	Sommersell	1824							3			3		
		1825							5	5	8	5	5	8
		1826							4	25	6	4	25	6
		1829				2	21	8	4	20		7	11	8
		1830				70	15		10	12		80	27	

¹ Filiale der Pfarrei Brakel.

² Gehört zur Pfarrei Steinheim.

³ Gehört zur Pfarrei Tietelsen.

⁴ Filiale der Pfarrei Istrup. — In der Hauptsumme sind enthalten als Zulage für den Kaplan je 9 Tlr. für 1823—25, 1833, und je 5 Tlr. für 1826—1832, 1835—1837.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
		1831				3	15		7	25		11	10	
		1832							2	10		2	10	
		1833							9	25		9	25	
		1834							2	20		2	20	
		1835							5			5		
		1836				86	8		8	11	9	94	19	9
		1837												
52	Stahle ¹	1832	2	25	9	5			10			17	25	9
		1833	2	25	9	5			5			12	25	9
		1834	2	25	9	5			5			12	25	9
		1835	2	25	9	5			15			22	25	9
		1836	2	25	9	2	10		5			10	5	9
		1837	2	25	9	2	10		5			10	5	9
		1838												
53	Steinheim ²	1827							67	11		117	11	
		1828							62	29	11	112	29	11
		1829							12	11	2	62	11	2
		1830							2	9	9	52	9	9
		1833				64	8	7	4	8		68	16	7
		1834				65	16	6	6	4		71	20	6
		1835				3	10	7	59	24	10	63	5	5
		1836							13	18	5	13	18	5
		1837							47	16	8	47	16	8
54	Tietelsen ³	1832							6			6		
		1833							4			4		
		1834				1	7	6				1	7	6
		1835				1	15					1	15	
		1836				3						3		
		1837					24	8	1	14		4	1	2
55	Vinsebeck	1825				3	19	9				3	19	9
		1826				13	10		15			28	10	
		1827				27	26	8	25	29	2	53	25	10
		1828	3						4		3	7		3
		1831	1	15		1			30	25		33	10	
		1832	1	15		1			30	25		33	10	
		1833	1	15		17	10					18	25	
		1834				3						3		
		1835				3						3		
56	Vörden ⁴	1822												
		u. 1823				70						70		

¹ Gehörte zum Bistum Corvey.² In der Hauptsumme sind enthalten je 50 Tlr. Zulage für den Kaplan 1827—1830.³ In der Hauptsumme ist enthalten 1 Tlr. 22 Gr. 6 Pfg. Zulage für den Pfarrer.⁴ In der Hauptsumme sind für die Jahre 1832—1837 je 25 Tlr. Zulage für den Kaplan enthalten.

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
		1824				35						35		
		1832				11			6			42		
		1833				8			4			37		
		1834				8			4			37		
		1835				10						35		
		1836	7			10	2	1				42	2	1
		1837	5	15		47	5	5				77	20	5
	57 Wehrden ¹	1834				10						10		
		1835				10						10		
		1836				10						10		
58	Würgassen ²	1832							13	7	6	13	7	6
		1837				2	18	4	3			5	18	4

4.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 28. August 1843
an die Eingesessenen Johann Förster, Franz Bode, Johann Hillebrand
und Genossen zu Lütkeneder (1917 L. I).³

.... Was den Beitrag zu den Borgentreicher Kirchenbaukosten insbesondere anbetrifft, so kann der Umstand, daß Lütkeneder seine eigene Kirche unterhalten muß, keinen Grund abgeben, die Lütkeneder Eingesessenen von ihrem Besitztum in der Borgentreicher Feldmark mit geringeren Defizitsteuer-Beiträgen heranzuziehen. — Bei einem etwaigen Kirchenbau in Lütkeneder kann ein Zuschlag zu der Grundsteuer der Grundstücke in der Borgentreicher Feldmark, selbst wenn sie den Lütkeneder Pfarr-Eingesessenen gehören, nicht ausgeschrieben werden. Wenn daher diese Grundstücke auch von den Borgentreicher Kirchenlasten frei sein sollten, so würden die betreffenden Eingesessenen von ihren Grundstücken zur Unterhaltung der Kirche gar nichts beizutragen brauchen. Zudem ist in Borgentreich die Unterhaltung der Kirche eine alte Last der politischen Stadt-Gemeinde, welche von allen Eingesessenen ohne Unterschied der Konfession getragen werden muß und somit auch auf der ganzen

¹ Gehörte zum Bistum Corvey.

² Filiale der Pfarrei Herstelle.

³ S. oben S. 197. Abschrift unter Akten: Baulast. Warburg. Registratur des Bischöfl. Generalvikariats Paderborn.

städtischen Feldmark dergestalt ruht, daß schon aus diesem Grunde jeder Forense dazu beitragen muß.

Hiernach muß es bei der geschehenen Defizit-Ausschreibung in Borgentreich in Absicht auf die Beschwerdeführer sein Bewenden behalten.

5.

Verfügung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen betreffend die Aufbringung der Kosten für kirchliche Zwecke. Berlin, 18. Juli 1845. (Nr. 1223 K.)¹

In einem speziellen Falle sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit evangelische Einsassen im Fürstentum Paderborn zu den Parochiallasten der katholischen Kirchen, in deren Pfarrbezirk sie ansässig sind, beizutragen haben.

Ähnliche Zweifel sind aus anderen Gegenden der dortigen Provinz zur Sprache gekommen. Die Beurteilung dieser Fragen unterliegt großen Schwierigkeiten. In vielen Teilen der Provinz hat bis in neuere Zeit eine besondere Bevorrechtung einer einzelnen Confession bestanden, dergestalt, daß entweder alle, auch einer fremden Confession zugetane Einsassen unmittelbar dem Parochialzwange der ordentlichen Pfarrkirche des Orts unterworfen waren, oder daß dieselben einen gültigen Anspruch gegen die Civilgemeinde des Orts auf Befriedigung ihrer Cultusbedürfnisse hatte.

Zu diesen ursprünglichen Verhältnissen sind in der Folgezeit verschiedene, eine andere Auffassung bedingende Momente hinzugegetreten.

Die verschiedenen Teile der Provinz sind unter einer veränderten Gesetzgebung, die bergische, westfälische, hanseatische und großherzoglich-hessische getreten, denen später das ALR. und für die Evangelischen die Kirchenordnung vom 5. März 1835 gefolgt ist. Die Mischung der Confessionen ist eine andere geworden. Es sind Anhänger einer fremden Confession an Orte gezogen, wo früher nur eine Confession bestand; neue Kirchen und Parochien der einen oder der anderen Confession sind gegründet worden. Auch die Praxis der Behörden scheint verschiedenen Ungleichheiten und Schwankungen unterlegen zu haben.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Es ist nötig, über diese Verhältnisse ins Klare zu kommen, und ersuche ich Ein königl. Ober-Präsidium, hierzu die erforderlichen Einleitungen treffen zu wollen. Zu diesem Ende ist es erforderlich, zunächst die verschiedenen Landesteile, aus welchen die dortige Provinz besteht, genau zu sondern, und für jeden einzelnen derselben sorgfältig zu ermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage in früherer Zeit die Aufbringung der Cultusbedürfnisse sowohl für Evangelische als auch für Katholische erfolgt ist.

Daran wird sich ferner eine Untersuchung für jeden einzelnen Landesteil schließen, ob und welche darauf bezügliche Bestimmungen in den neueren Gesetzgebungen enthalten sind. Endlich ist zu ermitteln, und durch aktenmäßige Recherchen möglichst nachzuweisen, nach welchen Prinzipien die Behörden gegenwärtig verfahren, und von welcher Zeit an sich diese Praxis derselben datiert. Auf dieser vollständigen und zuverlässigen Basis wird sich erst erwägen lassen, welche Grundsätze für die Zukunft zu befolgen und ob zu deren Befestigung ein Einschreiten der Gesetzgebung notwendig ist. Ein königl. Ober-Präsidium ersuche ich, diese Ermittlungen für den ganzen Umfang der Provinz eintreten zu lassen, und dabei insbesondere auch des Beirats von Männern sich zu bedienen, denen die ältere Landesverfassung noch aus eigener Übung und Anschauung bekannt ist.

6.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden (Abteil. des Innern) vom 1. Dezember 1854 an die sämtlichen Herren Landräte über die Absetzung der Ausgaben für die Kirchenlasten von den Etats der politischen Gemeinden (1084 C. N. I).¹

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir anliegend Abschrift vorstehender Verfügung vom heutigen Tage an den Bürgermeister Fischer in Warburg, die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu Warburg betreffend, mit dem Auftrage, sämtliche Gemeinde-Etats des Kreises einer Prüfung und Revision zu unterwerfen, und alle Ausgaben für das Kirchen- und Konfessions-Schulwesen, welche sich darauf be-

¹ S. oben S. 193. Abschrift im Archiv der Pfarrei Dringenberg.
Linneborn, Die kirchliche Baulast.

finden, und welche nicht nachweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, abzusetzen, und zwar ohne Unterschied auf die Konfession, welche Vorteil von der bisherigen Übernahme der Kosten auf den Etat der politischen Gemeinde hatte.

Es ist dies erforderlich, damit nicht etwa von der einen oder andern Kirchen-Gemeinde künftig die Verjährung vorgeschützt werden kann.

Bis zum 1. April 1855 sehen wir Ihrer Anzeige, daß die sämtlichen Gemeinde-Etats von Ew. Hochwohlgeboren revidirt und die oben bezeichneten Kirchen- und Schullasten abgesetzt sind, entgegen. In den Gemeinden, wo für die verschiedenen Religions-Partheien besondere Schulen nicht vorhanden sind, vielmehr ohne Unterschied der Religion die vorhandenen Schulen von allen Mitgliedern der Gemeinde benutzt werden, können die Ausgaben für das Schulwesen, welche auf dem Etat der politischen Gemeinde stehen, auch ferner darauf belassen werden.

Exemplare dieser Verfügung und der an den Magistrat zu Warburg erlassenen Verfügung liegen für die Unterbehörden behufs Instruktion derselben bei.

7.

Mitteilung der Königl. Regierung zu Minden an den Bischof Dr. Franz Drepper zu Paderborn über die Absetzung der Beiträge für kirchliche Lasten von den Gemeinde-Etats.

Minden, 26. Januar 1855 (Nr. 268 C. N. I).¹

In Folge mehrfacher Beschwerden haben wir uns veranlaßt gesehen, unsere Unterbehörden anzuweisen, diejenigen Beträge, welche für Geistliche, Bauten und Reparaturen an Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden, Kultuskosten, Confessionsschulen auf die Etats der politischen Gemeinden im Laufe der Zeiten gebracht worden sind, von diesen Etats abzusetzen, insofern nicht ein spezieller Titel nachgewiesen werden kann, wodurch die politischen Gemeinden zu dergleichen Ausgaben verpflichtet sind. Diese Anordnung ist ganz allgemein und bezieht sich daher sowohl auf Leistungen der politischen Gemeinden zu protestantischen als auch zu katholischen Kultus- usw. Kosten. Ew. pp. machen wir von dieser

¹ S. oben S. 193. Act. gen. Kultuskosten Minden.

Maßregel aus dem Grunde ganz ergebene Mitteilung, weil dem Vernehmen nach noch für manche Kirchen, Kapellen usw. keine kirchlichen Lokalbehörden vorhanden sein sollen, welche für die Aufbringung der von dem Haushaltsetat der politischen Gemeinden abgesetzten Beträge durch die Confessionsgenossen Sorge tragen können; damit von Ew. pp. in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Anordnungen getroffen werden können.

8.

Aus der Beschwerde des Bürgermeisters Fischer zu Warburg gegen die Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember 1854 wegen Absetzung der Kosten des katholischen Kirchen- und Schulwesens von dem städtischen Etat bei dem Minister des Innern, Herrn von Westphalen. Warburg, 9. Januar 1855.¹

Seit Jahrhunderten sind die Kultuskosten der hiesigen katholischen Kirchengemeinden aus der hiesigen Kämmerekasse bestritten, insofern die Einkünfte der betreffenden Kirche dazu nicht ausreichten. Dies ist bis heute so gehalten, obgleich sich hier bereits in den 1790er Jahren 11 Familienväter evangelischer Konfession befanden, bis zum Jahre 1806 noch 9 hinzukamen und ihre Zahl im Jahre 1826 schon so gestiegen war, daß eine evangelische Kirchengemeinde hier gegründet wurde. Seitens der Königl. Regierung wurde dagegen nichts erinnert, obgleich dieselbe bis zum Jahre 1836 die Gemeindehaushalts-Etats prüfte und festsetzte, und die Kämmerer-Rechnungen revidierte, und obgleich in allen diesen Etats und Rechnungen die katholischen Kultuskosten vorkommen. Als in den Jahren 1832—1838 die Kirche der Altstadt einer Hauptreparatur bedurfte, kam zum ersten Male die Frage zur Erörterung, ob die hiesige politische oder aber die Kirchengemeinde der Altstadt zur Tragung der Baukosten verpflichtet sei, und die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern entschieden laut Benachrichtigung Königlicher Regierung vom 26. Februar 1837 dahin:

„daß es bei der zur Deckung der Baukosten durch die Stadt Warburg bewirkten Kapitalaufnahme sein Bewenden behalten und

¹ S. oben S. 192. Abschrift: Akten Baulast. Warburg. Registratur des Generalvikariats zu Paderborn.

der städtischen Behörde überlassen bleiben müsse, den vorbehaltenen Anspruch der Wiedererstattung des Kapitals gegen die Kirchengemeinde im Rechtswege geltend zu machen“.

Die Stadtverordneten-Versammlung zog die Frage in Erwägung, überzeigte sich von der Erfolglosigkeit eines Prozesses und beschloß, einen solchen Prozeß nicht anzustellen. So blieb es bei der bisherigen Observanz, bis dann der im Jahre 1852 notwendig gewordene Abbruch des alten und Bau eines neuen Pfarrhauses der Altstadt die Evangelischen und Juden zur Beschwerde veranlaßt hat, weil das letzte $\frac{1}{3}$ der Bauverdingssumme in den Gemeindehaushalts-Etat pro 1853 aufgenommen ist, nachdem $\frac{2}{3}$ schon im Jahre 1852 von den durch den Eisenbahnfiskus an die Stadt gezahlten Entschädigungsgeldern bestritten worden waren. Die Beschwerde wurde von mir und unterm 5. September 1853 auch vom Kgl. Landrate zurückgewiesen — abgesehen von materiellen Gründen schon deshalb, weil sich die Beschwerde der evangelischen und jüdischen Einwohner in allgemeinen Redensarten bewegt, ohne die einzelnen Posten speziell zu bezeichnen, die vermeintlich zur Ungebühr der Kämmereikasse zur Last gelegt sind; denn die Ausgaben für kirchliche und Pfarrgebäude, für Schulen, Küster und Lehrer beruhen teilweise auf Stiftungen und Vermächtnissen, vermöge welcher die Stadt zur Tragung derselben verpflichtet ist. Auf fernere Remonstration der Beschwerdeführer wurde mir durch Marginal-Verfügung der Königl. Regierung vom 17. September 1853 aufgegeben, den Beweis für die Observanz zu beschaffen, da hier keine *actus rationabiles, publici et opinione necessitatis suscepti* vorlägen. Auf meinen hierauf erstatteten Bericht vom 30. Oktober 1853 wurde mir durch Regierungs-Verfügung vom 14. Januar 1854 aufgegeben, in Beziehung auf jeden einzelnen Posten des Gemeinde-Haushalts-Etats pro 1853 unter Vorlegung desselben den Nachweis zu führen, daß die in diesen Etat aufgenommenen Kultus- und Unterrichtskosten observanzmäßig von der politischen Gemeinde Warburg getragen werden müssen. Diesen speziellen Nachweis führte ich mittelst Berichts vom 28. März 1854 unter Beifügung des Materials, welches ich bei der Recherche, wobei ich über ein ganzes Jahrhundert in die Vorzeit zurückging, im städtischen Archive, namentlich in den unter öffentlicher Autorität geführten Zivilprotokollbüchern der Stadt Warburg, sowie in den alten und neuen Kämmerei-Rechnungen fand, aus welchen letzteren ich einen

Auszug beifügte. In Beziehung auf die im Etat zum Abbruch und Neubau des Altstädter Pfarrhauses ausgeworfenen 1010 Rtlr. hob ich insbesondere hervor, daß ausweise der alten Zivilprotokollbücher der Stadt das jetzt abgebrochene Pfarrhaus der Altstadt durch Tauschvertrag vom 8. August 1749 seitens des Bürgermeisters und Rats der Stadt Warburg, also von der politischen Gemeinde, akquirirt, auf Kosten der Stadt in wohnbaren Stand gesetzt, zum Teil im Jahre 1750 neu gebaut und ausweise der Kämmerei-Rechnungen ununterbrochen bis in die neueste Zeit auf Kosten der Stadt in Bau und Besserung erhalten und gegen Feuersgefahr versichert worden, daß auch schon in einer Verfügung des Königlichen Landratsamts vom 30. Mai 1835, durch welche die Reparaturen des Altstädter Pfarrhauses auf Kosten der Stadt dem Gemeindevorstande aufgegeben wurden, die observanzmäßige Verpflichtung der Stadt bezeugt worden. Auch wies ich durch Vorlegung des Aktenstücks, welches die Präsentationen der Pfarrer seitens der hiesigen Stadt seit 1661 bis 1795 enthält, das der Stadt zustehende Patronatrecht nach, worüber ich die Urkunde vom Jahre 1559 und das Anerkenntnis des Bischofs Ledeber von Paderborn vorzulegen, schon im Berichte vom 30. Oktober 1853 mich erboten hatte.

Auf diesen meinen Bericht vom 28. März 1854 hat indeß die Königliche Regierung zu Minden die abschriftlich anliegende Verfügung vom 1. Dezember 1854 erlassen, wodurch ich angewiesen werde, alle diejenigen Beträge, welche von den Beschwerdeführern pro 1853 und 1854 zu den Kosten des katholischen Kirchen- und Schulwesens nach dem Etat pro 1853 und 1854 geleistet sind, zu erstatten und die seit undenklicher Zeit etatmäßigen Ausgaben von dem Etat pro 1855 abzusetzen.

Der hiesige Gemeinderat hat beschlossen, Euer Excellenz die Beschwerde darüber vorzulegen, weshalb ich Folgendes ehrerbietigst vorzutragen mir erlaube. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde Warburg stützt sich

A. auf die Observanz. —

[Der Bürgermeister beweist durch juristische Ausführungen, daß in § 710 II, 11 ALR. die Observanz als Rechtsgrund für die Baupflicht gesetzlich anerkannt werde, und daß auch zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde eine Observanz sich bilden könne. Er geht dann auf den Einwand der Regierung ein;] „a) es fehle der Nach-

weis, daß die Akatholiken mit Bewußtsein zu jenen Kosten beigetragen haben. . . b) könne nicht behauptet werden, daß die Heranziehung der Akatholiken ein *actus rationabilis* sei“. Und betont ad a), daß die Frage zu stellen sei: „ob observanzmäßig die Stadt, die politische Gemeinde Warburg, zur Tragung der fraglichen Kosten verpflichtet ist?“

„Denn wird diese Frage bejaht, so entscheidet sich die Unterfrage, ob folglich alle Mitglieder dieser politischen Gemeinde verhaftet sind? von selbst; denn die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinde sind von dem politischen oder religiösen Glaubensbekenntnisse überall nicht abhängig gemacht, und die innerhalb der hiesigen Stadtgemeinde gebildete Observanz, wonach bisher die fraglichen Kosten aus der Kämmereikasse bestritten wurden, und welche in dunkle Vorzeit zurückreicht, konnte sich sehr wohl bilden, wenn auch kein einziger Akatholik Mitglied der Stadtgemeinde war. Gerade deshalb, weil in alten Zeiten, wo sich die Observanz gebildet hat (außer den Juden, die hier seit langen Jahren in großer Zahl gewohnt haben), keine oder nur sehr wenige Akatholiken hier lebten, waren die einzelnen Handlungen *actus rationabiles* im Sinne der Regierungsverfügung — die Rechtslehrer verstehen übrigens unter *actus rationabiles* diejenigen, welche dem Wohle des Staates und der Kirche nicht zuwider sind —, und gerade deshalb, weil die Akatholiken, welche sich später hier niederließen, die in Rede stehende Observanz schon vorfanden, ist es weder billig noch recht, daß sie jetzt sich dieser hergebrachten Verfassung nicht mehr unterwerfen wollen, obgleich sie mit den Pflichten eines Mitgliedes der hiesigen Stadtgemeinden auch dessen Berechtigung überkommen haben. Bestimmen doch die Publikationspatente zum ALR. ausdrücklich: „daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses ALR. in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen jedermann geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter einem aus dem ALR. entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“

„Die nach den Rechtslehrern zur Bildung einer rechtsgültigen Gewohnheit gehörigen Erfordernisse habe ich in meinem Berichte vom 30. Oktober 1853 umständlich erörtert, weshalb ich gehorsamst

darauf Bezug nehme. Einer ferneren Erörterung wird es nicht bedürfen; denn Königliche Regierung erkennt ja in der Verfügung vom 1. Dezember v. J. ausdrücklich an:

daß ich durch die eingereichten Dokumente und Auszüge in den 10 Faszikeln den Beweis geführt habe, daß tatsächlich die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Warburg seit einer langen Reihe von Jahren von der Kämmereikasse bestritten worden sind.

Bei dieser innerhalb des Bereichs der hiesigen Stadtgemeinde seit Jahrhunderten allgemein befolgten und eben dadurch als Norm erkennbar gewordenen, von den Akatholiken vorgefundenen ununterbrochenen Gewohnheit, welche demnach alle Mitglieder dieser Korporation, wes Glaubens sie sein mögen, bindet, muß es nach den Vorschriften der §§ 710, 790 II. 11; § 19, II. 12; § 37, II. 6; § 14 der Einleitung zum ALR., sowie nach den Publikationspatenten zum ALR. meines Erachtens unzweifelhaft bewenden, wie denn auch in ähnlichen Fällen die Observanz von den Verwaltungsbehörden sowohl wie von den Gerichtsbehörden als spezieller Rechtstitel und deshalb als entscheidend angesehen worden ist.

Als analoge Fälle, in welchen meines Wissens dem § 710 seine volle Anwendung geworden ist, berühre ich ehrerbietigst den in den Jahren 1824—1826 aufgeführten Kirchenbau in dem benachbarten Dorfe Bühne, den in den Jahren 1833—1835 erfolgten Neubau der Kirche in der benachbarten Stadt Borgentreich, die in den Jahren 1817—1840 aufgeführten Pfarr- und Schulbauten im Kreise Büren — sowie die von Königlicher Regierung zu Minden an den Rechtsanwalt Groppe zu Höxter erlassene Verfügung vom 14. Januar 1853, in welcher dieselbe ausdrücklich die Observanz als Rechtsgrund anerkannt haben soll.¹

¹ In der Verfügung der Regierung vom 14. Januar 1853 an den Rechtsanwalt Groppe heißt es: „Hat, wie nachgewiesen, dieses Verhältnis in früherer Zeit zu Recht bestanden, so gilt die Präsumtion seiner fortdauernden Rechtsbeständigkeit, solange nicht nachgewiesen worden, daß dasselbe in rechtsgültiger Weise aufgehoben sei. Dieser Nachweis ist seitens der Beschwerdeführer weder erbracht, noch auch nur versucht worden, möchte auch nicht füglich zu führen sein, da weder die Corveysche Regierung, noch die später in Höxter zur Geltung gekommenen Autoritäten und Gesetzgebungen jenes Verhältnis jemals in Frage gestellt haben. Namentlich das ALR., auf welches hauptsächlich Beschwerdeführer sich berufen, läßt grundsätzlich wohlhergebrachte Observanzen unangetastet bestehen. Tatsächlich aber ist das fragliche Verhältnis zu allen Zeiten von der jedesmaligen Landesbehörde durch Genehmigung der Kämmereikassen-Etats, Abnahme und Dechargierung der

9.

Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten über die Absetzung der Ausgaben für die Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Münster, 9. Juli 1855 (Nr. 1533).

Ew. Excellenzen ermangele ich nicht in Erledigung des verehrlichen Erlasses vom 21. März d. Js. (K 562 M. d. g. A.; I B 2413/343 M. d. I.), indem ich dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Peters zu Minden vom 9. Februar d. Js. betreffend den Recurs des Gemeinderates der Stadt Peckelsheim wegen Aufbringung der Reparaturkosten der katholischen Pfarr- und Kirchengebäude daselbst zurückzureichen und zugleich den Bericht der Königl. Regierung zu Minden vom 6. Mai d. Jhs. über die einen gleichen Gegenstand betreffende mir von Hochdenselben zugefertigte Beschwerde des Bürgermeisters zu Warburg vom 9. Januar d. Jhs. beizufügen mich beehre, die erforderliche gutachtliche Äußerung ganz ergebenst zu erstatten.

Die Verfüg. der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember vorigen Jhs., durch welche mit Beziehung auf die am nämlichen Tage an den Bürgermeister zu Warburg erlassene Verfügung den Landräten aufgetragen wird, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, — welche nicht erweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen, halte ich, sowie die in gleichem Sinne hinsichtlich der Stadt Peckelsheim erlassene Recurs-Entscheidung des Regierungs-Präsidenten Peters vom Dezember vorigen Jhs. nicht für gerechtfertigt.

Nach der mit Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts übereinstimmenden Vorschrift des ALR. II. tit. 11, § 261 darf allerdings zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung herfließen, niemand angehalten werden, welcher zu einer anderen Religionspartei, als derjenigen gehört, für deren Gottesdienst die Pfarrkirche bestimmt ist. Diese Vorschrift ist aber maßgebend nur für den Fall, wenn die Leistung aus dem Titel des Parochial- oder kirchlichen Verbandes gefordert wird, nicht aber für den Fall, wenn

Rechnungen usw. anerkannt und seitens der katholischen Einwohner zu allererst im Jahre 1844 angefochten. Auch erkennen Beschwerdeführer selbst an, daß Observanzen einen Rechtsgrund abgeben.“

¹ S. oben S. 193. St. A. Münster ANZ. Reg. Arnsberg. Acc. 9/1912 Büro 23. Nr. 98.

sie auf Grund eines andern rechtsgültigen Titels beansprucht wird; und ein solcher Titel ist vorhanden, wenn eine politische oder eine Civilgemeinde als juristische Person zu Leistungen gedachter Art aus einem besonderen Rechtsgrunde verpflichtet ist, und die Mitglieder der Gemeinde, um die Gemeinde-Corporation zur Erfüllung der fraglichen Verpflichtung in Stand zu setzen, zu Beiträgen herangezogen werden; denn in diesem Falle beruht die Beitragspflicht auf der Eigenschaft als Mitglied der Civilgemeinde, wobei es auf den Unterschied der Confession nicht ankommen kann. — Dies wird auch in der Verfügung der Kgl. Regierung vom 1. Dezember dem Principe nach für richtig anerkannt, indem die auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Ausgaben für Kirchen und Confessions-Schulen von der Absetzung von den Gemeinde-Etats ausgeschlossen bleiben sollen; als ein solcher Rechtstitel wird aber namentlich in Betreff der Gemeinden im Paderbornschen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, die Observanz (ununterbrochene Gewohnheit) nicht anerkannt, weil in diesem Landesteile, dessen Einwohnerschaft in früheren Zeiten ganz katholisch war und es auch jetzt noch in sehr überwiegender Zahl ist, die Civilgemeinden und die katholischen Kirchengemeinden bis in den neueren Jahren aus denselben Mitgliedern bestanden und faktisch identisch waren, es daher materiell einerlei war, ob die Kosten der Kirchenbedürfnisse von der Civil- oder von der Kirchengemeinde aufgebracht wurden; da diese Aufbringung, so argumentiert die Kgl. Regierung weiter, am einfachsten und leichtesten durch die Vorstände und Vertreter der Civilgemeinden zu bewirken war, so wird dieser Modus, wenn auch vielleicht nicht allgemein, doch an sehr vielen Orten üblich; hieraus konnte aber eine die Civilgemeinde rechtlich verpflichtende Observanz nicht entstehen.

Es ist dieser Ansicht eine begründete Berechtigung nicht abzusprechen; sie setzt aber voraus, daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Prämissen, worauf sie beruht, entkräften; ist dieser Fall, und sind im Übrigen die Bedingungen einer rechtsgültigen Observanz vorhanden, so kann es in der Verpflichtung der bezüglichen Civilgemeinde zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse keinen Unterschied machen, daß in den confessionellen

Verhältnissen der Gemeindeglieder später eine Änderung eingetreten ist. Die Unterstellung einer faktischen Identität der Civilgemeinde mit der Kirchengemeinde trifft nun in den vorliegenden beiden Fällen nicht zu, indem zu der Kirchengemeinde Peckelsheim außer der Stadt dieses Namens noch die besondere Civilgemeinden bildenden Ortschaften Schneckhausen und Willegassen gehören; und in der Stadt Warburg zwei Kirchengemeinden selbständig und getrennt von einander Einer Civilgemeinde gegenüber bestehen. Hiermit zerfällt ein Hauptgrund der Entscheidung der Königlichen Regierung resp. des Regierungs-Präsidenten; daß aber durch Observanz eine Verpflichtung der in Rede stehenden Art für die Civilgemeinden entstehen kann, leidet nach gemeinem Recht, wonach auch für einen Dritten Rechte gegen eine Corporation (universitas) durch Observanz begründet werden können, keinen Zweifel (J. H. Boehmer, *Ius eccles. protest. lib. I.*, tit. 4, § 13 u. G. L. Boehmer, *Principia iur. c.* § 236 n. 2) und wird hinsichtlich der Kirchenbaulast durch den § 710, II. tit. 11 bestätigt, worin außer den Verträgen und Judikaten zunächst die ununterbrochene Gewohnheit als maßgebend bezeichnet werden; es hat durch jenen §, wie Suarez in seinen amtlichen Vorträgen sich ausdrückt, die Beibehaltung der jeden Orts bisher stattgefundenen Verfassungen, soweit dieselben auf Verträgen, iudicata oder rechtsgültige Gewohnheiten pp. gegründet sind, festgesetzt werden sollen, wodurch die Ansicht der Königl. Regierung, daß hier nur Gewohnheiten innerhalb der Kirchengemeinden gemeint sein könnten, sich von selbst als irrtümlich widerlegt. Daß in Peckelsheim und Warburg die Kosten für die Unterhaltung der Kirchengebäude seit Jahrhunderten stets von der Stadt oder Civilgemeinde aufgebracht worden, steht tatsächlich fest, und es hat sich dadurch ein rechtsgültiges Herkommen schon zu einer Zeit gebildet, als noch in jenen Städten das gemeine deutsche Recht galt, an dessen Stelle zuerst im Jahre 1804 nach Vereinigung des Fürstentums Paderborn mit der Preuß. Monarchie das ALR. durch das Publikations-Patent vom 5. April 1803 eingeführt ward und die Einwohnerschaft jener Städte noch eine wesentlich ungemischt katholische war. — Daß damals das fragliche Herkommen ein rationabilis war, kann keinem Zweifel unterliegen; wenn aber durch dasselbe einmal eine rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinden begründet war, so

kann dieselbe aus einem dem ALR. entlehnten Grunde nicht wieder angefochten werden, namentlich kann die Observanz wegen der Bestimmung des oben angeführten § 261 nicht, wie von der Königl. Regierung geschehen, hinterher für eine unstatthafte (*irrationabilis*) erklärt und als eine solche reprobirt werden. Dieses folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze; es sind aber auch durch das erwähnte Publikations-Patent § 2 die wohlhergebrachten Gewohnheiten bis zum Erscheinen des nicht zu stande gekommenen Provinzialrechts ausdrücklich aufrecht erhalten worden, und bestehen, da die von 1808—1814 im Paderbornschen geltend gewesene Westfälisch-französische Gesetzgebung über diesen Gegenstand keine Bestimmung enthält, infolge des Publikations-Patents vom 9. September 1814 § 2 jetzt noch fort. Die Ansicht der Königl. Regierung, daß nur solche Observanzen, auf welche das ALR. ausdrücklich hinweist oder durch welche etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, läuft den Bestimmungen des im § 2 des zuletzt angeführten Patents offenbar zuwider; in dem zweiten Alinea dieses § wird zunächst bestimmt: „Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen (Französischen) Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden“ und hierauf folgt dann die Bestimmung wegen Wiederauflebung der aufgehobenen Provinzial-Rechte in Ansehung solcher Gegenstände, worüber das ALR. keine Bestimmungen enthält. — Hiernach sind die im ersten Satze erwähnten älteren Gewohnheiten, zu denen die in Frage stehende gehört, ohne alle Beschränkung fernerhin aufrecht erhalten. Wenn hiernach in den vorliegenden Fällen eine Observanz als rechtsgültig bestehend anzunehmen ist, so kann es auf die Frage: ob die Erfordernisse einer Verjährung oder vertragsmäßig bindende Anerkennnisse zu Gunsten der Kirchengemeinde vorhanden sind? nicht weiter ankommen; und ich glaube daher, mich in dieser Hinsicht einer näheren Prüfung der in dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Peters enthaltenen Rechtsausführung, gegen welches noch manches einzuwenden sein möchte, entheben zu können.

Wenn der Regierungspräsident seine Recurs-Entscheidung in der Peckelsheimer Sache nach § 142 der Gemeinde-Ordnung vom

11. März 1850 für eine endgültige, mithin für eine solche, welche einer Abänderung im Aufsichtswege nicht unterliegt, erachtet, so hat er hierbei den Erlaß Ew. Excellenz, des Herrn Ministers des Innern, vom 22. Juni v. Jhs. übersehen, wodurch der frühere Instanzenzug in Communal-Angelegenheiten wieder hergestellt ist; diesem steht hier ein Bedenken umsoweniger entgegen, als in dem angeführten § 142 die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten als eine endgültige nicht bezeichnet ist.

Was die Königl. Regierung in dem über die Beschwerde des Bürgermeisters zu Warburg unter dem 6. Mai d. Jhs. erstatteten Berichte in Betreff der formell unrichtigen Behandlung dieser Sache anführt, scheint mir nicht richtig zu sein; die Königl. Regierung hat auf erhobene Beschwerde durch die Verfügung vom 1. Dezember v. Jhs. entschieden, daß die Kosten für das kathol. Kirchen- und Schulwesen in Warburg von dem Etat der Stadtgemeinde ganz abzusetzen seien. In Beziehung auf diese Entscheidung kann nur die Alternative, entweder Befolgung oder Beschwerde bei der höheren Behörde Platz greifen; das im § 140 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorgeschriebene Verfahren setzt voraus, daß nicht schon von der Bezirks-Aufsichts-Instanz entschieden worden, indem die Entscheidung des Regierungs-Collegiums nicht der Censur der Abänderung durch den Regierungs-Präsidenten, dessen Stellung mit der einer vorgesetzten Instanz der Regierung unvereinbar ist, unterliegen kann. Es kann daher m. E. nicht gebilligt werden, wenn die Kgl. Regierung die Sache in den Weg des § 140 eingeleitet hat, ohne den Bescheid des Ober-Präsidiums auf ihren Bericht vom 6. Mai d. J. abzuwarten.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Gründen kann ich nur auf Aufhebung der für Warburg von der Königl. Regierung und der für Peckelsheim von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügung ganz ergebenst antragen. In Folge hiervon werden die bisherigen Ausgaben für die katholischen Kirchen und Schulen in den genannten Städten fernerhin und so lange von der Civilgemeinde zu bestreiten sein, bis im Rechtswege ein anderes rechtskräftig erkannt sein wird; die Beschreitung dieses Weges im Interesse der evangelischen Einwohner wird dadurch nicht gehindert, daß die Stadtbehörden ausschließlich oder in überwiegender Zahl aus katholischen Mitgliedern bestehen, indem die Königl. Regierung, wenn

sie diese Angelegenheit im Rechtswege zum Austrag bringen zu müssen glaubt, nach den mit den älteren Gemeinde-Ordnungen übereinstimmenden Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§ 40 u. 100 zur Führung des Prozesses einen besonderen Vertreter für die gedachten Stadtgemeinden bestellen kann.

Was die sämtlichen Landräten durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 1. Dezember v. Jhs. erteilte Anweisung betrifft, so ergibt sich aus den Fällen von Warburg und Peckelsheim, wie mißlich es ist, mit dergleichen allgemeinen Anordnungen von Aufsichtswegen vorzugehen und dadurch in Zustände einzugreifen, welche seit langen Jahren, und namentlich seit der Vereinigung der bezüglichen Landesteile mit der Preuß. Monarchie 1814/15 unter Billigung der Regierung bestanden haben, indem bis zur Einführung der revidierten Städte-Ordnung von 1831 und der Landgemeinde-Ordnung von 1841 die sämtlichen Haushalts-Etats der Gemeinden der Regierung zur Genehmigung und Festsetzung vorgelegt werden mußten, diese Etats auch nachher vielfach zur Kenntnis der Regierung gelangt sind. Maßregeln der gedachten Art führen leicht zu Rechtsverletzungen und widerstreben auch dem Grundsatz, wonach bei Entscheidungen im Verwaltungswege hauptsächlich der Besitzstand in Frage kommt. M. E. darf die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten von den Gemeinde-Etats nur in concreto aufgefaßt und darüber erst nach einer gründlichen Erörterung der obwaltenden Verhältnisse entschieden werden; in der Regel wird dazu nur auf besondere Veranlassung überzugehen, und dabei das Herkommen, wo ein solches seit langen Jahren unangefochten bestanden hat, zu beachten sein. Demzufolge würde die vorerwähnte allgemeine Verfügung vom 1. Dezember v. Jhs. gleichfalls aufzuheben oder doch einer wesentlichen Abänderung zu unterwerfen sein.

Ew. Excellenzen stelle ich hiernach die weitere Entscheidung ganz ergebenst anheim. — Zu einem Einschreiten der Legislative halte ich die Zeit nicht für angetan, da es sich hier nicht, wie bei dem Gesetze wegen der Kultuskosten in den Landesteilen auf der linken Rheinseite vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163) um die anderweitige Regulierung eines durch allgemeine gesetzliche Vorschriften herbeigeführten Verhältnisses handelt, sondern um Verhältnisse, welche auf besonderen Ortsobservanzen beruhen, welche ebenso wenig wie andere durch spezielle Rechtstitel begründete Zustände

ohne Eingriff in bestehende Rechte und Pflichten im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können.

Das Beschleunigungsgesuch der Gemeinderäte zu Peckelsheim vom 5. April d. J. füge ich wieder bei.

10.

Entscheid des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen über die Absetzung der Ausgaben für Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Berlin, 17. August 1855 (Nr. 6052 I. B. u. Nr. 1754 K).¹

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 9. v. Mts. Nr. 1533, dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, erklären wir uns aus den darin angeführten Gründen damit einverstanden, daß die Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember v. Jhs., durch welche mit Beziehung auf die Verfügung an den Bürgermeister zu Warburg von demselben Tage, den Landräten aufgetragen wird, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, welche nicht erweislich auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen, sowie die in gleichem Sinne erlassene Rekurs-Entscheidung des Regierungs-Präsidenten vom 8. Dezember v. Jhs. dahin abzuändern sind, daß es in Warburg und Peckelsheim bei der nachgewiesenen altherkömmlichen Observanz zu belassen, im Übrigen aber von der Ausführung der erwähnten allgemeinen Anordnung abzusehen, die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten vielmehr nur in concreto, aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufzufassen und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden ist.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefällig veranlassen und die Beteiligten mit geeigneter Bescheidung versehen zu wollen.

¹ S. oben S. 193. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. 9/1912. Büro 23 Nr. 98.

11.

Zirkularverfügung der Königl. Regierung zu Minden an die Landräte über die Absetzung der Ausgaben für Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Minden, 19. September 1855 (Nr. 732. E. J. Nr. I).¹

Mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. hat uns der Herr Oberpräsident ein Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 17. August c. mitgeteilt, durch welches verfügt ist, daß mit Ausführung des Ew. Hochwohlgeboren durch unsere Verfügung vom 1. Dezember vor. Jahres Nr. 1084 C. I. erteilten Auftrags, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterziehen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, welche nicht erweislich auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen — Abstand zu nehmen, die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten vielmehr nur in concreto aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufzufassen und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden sei. Vom Vorstehenden setzen wir Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntnis.

12.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden an den Landrat des Kreises Warburg über die Anerkennung der kirchlichen Baulast durch die politischen Gemeinden. Minden, 26. Januar 1856 (Nr. 173. E. N. I).²

Es ist hierselbst zur Anzeige gebracht, daß in neuerer Zeit mehrfach Schritte getan seien, um von den politischen Gemeinden im Kreise Warburg die Ausstellung von Anerkennnissen zu bewirken, daß die politische Gemeinde die Verpflichtung habe, alle katholischen Kirchen- und Schullasten zu tragen mit dem Versprechen, diese Verpflichtung auch künftig immer unweigerlich erfüllen zu wollen, und daß solche Anerkennnisse auch von einigen Gemeinden ausgestellt seien. Durch unsere Verfügung vom 19. September vorigen Jahres Nr. 732 E. J. Nr. I ist es ausgesprochen, daß

¹ S. oben S. 194. Abschrift im Pfarrarchiv zu Eissen.

² S. oben S. 195. Abschrift Pfarrarchiv Dringenberg.

die Frage wegen Absetzung der Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen von den Etats der politischen Gemeinden nur aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufgefaßt, und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens entschieden werden soll.

Wie hierdurch die Erhaltung rechtlicher Verpflichtungen genügend gesichert ist, so ist es auch auf der andern Seite unzweifelhaft, daß sich die Autonomie der Gemeinden der Natur der Sache nach auf die Zwecke und Mittel des Gemeindeverbandes zu beschränken hat, und daß die den politischen Gemeinden von ihren Vertretern angesonnene Besteuerung zu Kultuszwecken und dahin zielenden Erklärungen, Anerkenntnisse und Beschlüsse als ein Übergriff der Gemeinde-Verwaltung anzusehen sind, die unter Umständen zur Unterdrückung und Beeinträchtigung der Minoritäten führen kann und umsoweniger zugelassen werden darf, wenn derartige Beschlüsse unter Mitwirkung von Gemeinde-Vertretern zustande kommen, welche ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes persönliches Interesse haben.

Zur Sicherung auch nur herkömmlich bestehender Verpflichtungen dieser Art bedarf es solcher Anerkenntnisse nicht; dagegen wird es zu verhindern sein, daß dadurch nicht neue Verpflichtungen eingegangen, oder nicht wirklich begründete Verpflichtungen anerkannt werden und dadurch zu künftigen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung gegeben wird.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir daher, die Gemeinde-Vertretungen hierüber zu belehren, und wenn gleichwohl außerhalb der Zwecke der Gemeinde-Verwaltung liegende Beschlüsse gefaßt werden sollten, denselben die etwa erbetene Bestätigung zu versagen.

13.

Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer und des Ministers des Innern von Westphalen auf die Beschwerde des Vormunds der Kinder des Grafen von Sierstorpf, des Landrats a. D. Freiherrn von Vincke zu Ostenwalde, wegen Heranziehung zu den Kirchen-Baukosten der katholischen Gemeinde zu Dringenberg vom 9. September 1857.¹

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die Vorstellung vom 1. Juni d. J., deren sämtliche Anlagen zurückfolgen, daß die von

¹ S. oben S. 197 Anm. 6. Abschrift im Pfarrarchiv zu Dringenberg.

Ihnen als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Grafen von Sierstorpff und in Vertretung Ihrer Frau Schwester erhobene Rekurs-Beschwerde wider die Bescheide der Königlichen Regierung zu Minden und des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 10. Februar und 9. Mai d. Jhs. die Heranziehung der Erben von Sierstorpff als Besitzer des Gutes Rothehaus zu den Kirchenbaukosten der katholischen Gemeinde zu Dringenberg betreffend, für begründet nicht erachtet werden kann. Für die Verpflichtung zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude sind gesetzlich (ALR. 11, §§ 710. 790, II) zunächst ununterbrochene Gewohnheiten maßgebend, in Dringenberg aber sind dergleichen Ausgaben, sobald die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht ausreichen, erweislich mindestens seit 1780 stets von der politischen Gemeinde, in deren Bereiche das Gut Rothehaus gelegen ist, aufgebracht worden.

14.

Die Baupflicht der politischen Gemeinde Holzhausen für die kirchlichen Bauten der katholischen Kirchengemeinde daselbst.

In der Einleitung habe ich Bezug genommen¹ auf den beabsichtigten Kirchenbau der Gemeinde Holzhausen im Kr. Höxter. Die darüber schwebenden Streitigkeiten will ich hier nur so weit berühren,² als dabei Beweise für die Verpflichtung der politischen Gemeinde beigebracht worden sind, die kirchlichen Gebäude der katholischen Kirchengemeinde im Umfange des behandelten Paderborner Gewohnheitsrechts zu erhalten.

I. Holzhausen wird als selbständige Pfarrei zuerst erwähnt im Jahre 1231, wo es dem Archidiakonsbezirke Steinheim zugewiesen wird.³ Der Ort H. ist in seiner Entwicklung eng verbunden mit der Geschichte des adeligen Gutes Holzhausen.⁴ Zuerst hatte das Geschlecht von Holzhausen das Gut als Lehnbesitz inne. Das Geschlecht starb 1484 aus; damals wurde das alte lippische

¹ S. o. S. 1.

² Freisen, Die kirchl. Baulast a. a. O. S. 169 ff. erwähnt auch diesen Prozeß. Dabei hatte er dem Oberbürgermeister Plaßmann, Paderborn, der vor dem Bezirksausschuß in Minden als Berichterstatter fungierte, unrichtige Behauptungen zugeschrieben. Dagegen wendete sich Plaßmann in der Deutschen Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 25. S. 385 f. mit einer „Berichtigung“.

³ S. o. S. 17. — Die Pfarrei kann schon älter sein; das an der Südseite der jetzigen Pfarrkirche befindliche Tympanon (guter Hirte?) reicht in das 12. Jahrh. zurück. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 133.

⁴ S. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 131 f.

Adelsgeschlecht von der Borch durch den Paderborner Bischof Simon III. mit dem erledigten Besitze, der außer Holzhausen namentlich noch ein Gut in Erwitzen umfaßte, belehnt. Die Herren von der Borch zeigten stets reges Interesse an dem Kirchenwesen der Pfarrei Holzhausen, wobei es an Streitigkeiten mit den bischöflichen Behörden über die Sendgerichtsbarkeit und das Kirchenrechnungswesen nicht fehlte. Auch nachdem 1720 die katholische Linie von der Borch zu Holzhausen ausgestorben und der westfälische Lehnsbesitz an die evangelische Linie von der Borch zu Schönebeck, seit 1792 an die von der Borch auf Langentreer übergegangenen war, wurde zumeist an diesen alten historischen Überlieferungen festgehalten. Und es braucht nicht als Bruch mit dieser Tradition angesehen zu werden, wenn bei dem jetzt geplanten Kirchenbau die rechtliche Verpflichtung der politischen Gemeinde H., wozu der evangelische Besitzer des Hauses H. gehört, und wobei er steuerlich sehr interessiert ist, erst geprüft wird.

Über die Pfarrei H. liegt nur wenig geschichtliches Aktenmaterial vor; es ist indessen hinreichend, um die Baupflicht der politischen Gemeinde H. für die Gebäude der katholischen Kirchengemeinde zu beweisen. Daß es sich um die politische Gemeinde handelt, wenn in den Akten von „communitas“, „Gemeinheit“, „Gemeinde“ die Rede ist, kann nach meinen allgemeinen Darlegungen für den ganzen Paderborner Bezirk nicht bezweifelt werden. Soweit sich die besonderen Verhältnisse von H. in den Rahmen der allgemeinen Untersuchung einfügten, ist darauf bereits Rücksicht genommen. Die nachfolgenden Ergänzungen zeigen, daß die politische Gemeinde H. auch nach Lokalobservanz kirchenbaupflichtig ist.

1. Bei der Visitation 1717 wurde festgestellt, daß das Pfarrhaus verfallen war, so daß der Pfarrer auf dem Schlosse von der Borch wohnte. „Demandata est communitati reparatio sub poena 5 flor.“ Dasselbe Dekret wurde gegeben bezüglich der Küsterwohnung, worin zugleich Schule gehalten wurde.¹

2. Am 17. Juni 1723 „beschwehrten sich pastor und küster, daß ihre häuser sehr baufällig, daß selbige nicht bewohnen könnten, bittend, die gemeinheit dahin zu vermögen, daß selbige binnen kurzer zeit repariren müsse“.²

3. Als am 5. September 1728 die Kirche in Augenschein genommen wurde, wurde festgestellt: „Ecclesia haec parochialis dedicata est s. Johanni Baptistae, indigens magna reparatione, eo quod fornix ex parte modo inciderit et omni die ulteriorem ruinam minitetur. Campanile ex ligno, in quo pendent duo campanae. Cathedra nova, sed propter ruinam fornicis a suo loco ordinario est remota.“ Es wurden auch zugleich die notwendigen Anordnungen getroffen:

¹ Vp.Gv. 2 (S. o. S. 104, 121).

² Vp.Gv. 3.

„Diesemnägst ist sowol der sämtlichen gemeinheit in der kirchen, auch richtern und vorsteheren in curia pastorali nachtrücklich bedeutet, den schaden in der kirchen bey zeiten zu repariren, damit kein ferneres ohnglück bei einfallung des gewölbes vorgehen möchte.“ Als nun der Visitator den Vorschlag machte, man möge das Gewölbe aus der Kirche wegnehmen und vorläufig Balken und Dielen legen, „bedeutete der Richter dieser Dorfschaft“, daß das Unglück wahrscheinlich dadurch entstanden sei, daß die Frau von der Borch unter der Sakristei einen Begräbniskeller habe anlegen lassen. Da der Pfarrer auch darauf aufmerksam machte, daß „der steinerne Giebel der Kirche gleichfalls ruinaminitirte“, wurde die Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen angeordnet.¹ Durch die Untersuchung wurde festgestellt, daß die unvorsichtige Anlage der Grabkammer allerdings die Kirche in Gefahr gebracht hatte. Es entstand nun ein Streit zwischen der Gemeinde Holzhausen und der Witwe von der Borch um die Wiederherstellung der Kirche. In dessen Verlauf erging am 1. Juli 1729 an den Richter zu Nieheim der Befehl: „Wird richtern zu Nieheimb hierdurch wohl ernstlich committirt und anbefohlen, die Holthausische kirch noch zur zeit sumptibus utriusque partis ohne ferneres nachsehen wiederumb in standt zu bringen, auch die bereits ratione ultimae ocularis inspectionis verursachten ohnkosten ad 12 Rthl. ceteris prioribus reservatis [zu bezahlen].“ Aus den Akten geht hervor, daß die Gemeinde in erster Linie als baupflichtig angesehen wurde. Konnte sie in diesem Falle die Fahrlässigkeit der Frau von der Borch nachweisen, so war letztere haftbar.²

4. Im Jahre 1734 wird bemerkt, daß der verstorbene Landdrost von der Borch die Kirchenstühle zu „behuf der Gemeinheit suis sumptibus hat verfertigen lassen“. — Wir haben es hier offenbar mit einer Schenkung an die Gemeinde zu tun.³ Außer andern Anordnungen über den Kirchhof und die Kirche wird 1736 „dem hochfürstlichen richtere zu Nieheim committirt und ahn-

¹ Vp.Gv. 4 fol. 98 sq. (s. o. S. 121).

² Die Akten zu dem Streite zwischen der Gemeinde H. und der Frau v. d. B. befinden sich im Arch. d. Generalv. Paderborn; sie sind jedoch nicht vollständig, so daß der Ausgang nicht feststeht.

³ S. o. S. 109 (110), Anm. 3. 1743 hatte die Frau Obristin von der Borch einen Kirchenornat geschenkt (Vp.Gv. 8). — 1734 war die Sakristei neu gebaut worden; bezüglich der Begräbnisstätte darin wird gesagt, sie sei „personalis, non realis pro domo“. Vp.Gv. 6 fol. 45 sq.

befohlen, die reparation des Küsterhauses vor dem winter sumptibus communitatis vorzunehmen cum mandato referendi¹.

5. 1755 war wiederum eine Besserung des Küsterhauses und der Pfarrwohnung notwendig. Die Gemeinde H. mußte sie vornehmen; aus der damaligen Verordnung ergibt sich, daß die Gemeinde alle notwendigen kirchlichen Bauten leisten mußte.²

6. 1763 mußte das Pfarrhaus ausgebessert werden. Darum „wurde dem Joan Tappen, richtern dahier, nachträglich anbefohlen, das pastorat- sowohl als schuelhaus annoch vor anstehendem winter in solchen stand zu setzen, auf daß man nicht veranlaßt werde, solche reparation ex officio auf ihre [der Gemeinde] kösten verrichten zu laßen“.³

7. Die Besserung scheint nicht durchgreifend vorgenommen zu sein; denn bereits 1765 wird bei der Visitation zu Protokoll genommen: „Dominus pastor begehrte, der gemeinheit anzubefehlen, sein pastorathaus auszubessern und darin eine kuhkrippe verfertigen zu lassen, maßen er zu solcher krippe sogahr das erforderliche holtz citra tamen praeiudicium et consequentiam herschießen wolte; eben- gleiche höchst nöhtige reparation erforderte das küster- und schulhaus und der kirchturm.“ — Darauf erging die Verordnung: „Eß wird sämbtlicher gemeinde, bevorab denen anwesenden vorstehern bey 20 goltg. straf nachträglich anbefohlen, an beyden häußern und dem dasigen kirchturm ohnumbgänglich nöhtige reparation annoch vor anstehender winterzeit zu verfügen, cum mandato ad pastorem publicandi ex ambone.“⁴

8. Am 14. Oktober 1771 wurde die folgende Verordnung erlassen: „Da ist sehr mißfällig wahrgenommen, in was für einem heßlichen umstandt sich die obere pastoratstube befinde; wird dahero denen vorsteheren schärfstens und zwarn bei 5 goltg. straf eingebunden, soforth 1^{mo} vorbemelte obere stube in einen newen beschuß zu setzen, mithin ferner 2^{do} die darin befindliche fenstere, da selbige durchgehends verfaulten und überall mit papiren zugemacht, ohne fernerer verschub in newes bley zu setzen, auch sodann 3^{tio} noch vor dem winter selbige weißen und durch und durch außschmiren und in einen saubern

¹ S. o. S. 121.

² Ebenda Anm. 1, wo die Verfügung im Wortlaute wiedergegeben ist.

³ Vp.Gv. 11 fol. 43 sq.

⁴ Vp.Gv. 11 fol. 113v.

stand zu setzen; auch was sonst in curia annoch zu repariren stehet, ohne rücksicht verfügen zu lassen, im wiedererlebensfall aber dieselbe in obbemelte straf fällig erkläret und dem herrn gerichtsverwaltern Kunzen hiemit vorläufig die commissio aufgetragen wird, solches sumptibus communitatis bewerkstelligen zu lassen.“¹

9. Bei der Visitation am 19. Oktober 1782 finden wir im Protokolle: „Pastorat und küsterhaus ratione reparationis betreffend“ die Verordnung: „Da befunden worden, daß die häuser einer reparatur bedürfen und pastor bereits einige auslagen getahn, so offerirten sich anwesende vorsteher, diese reparaturen vorzunehmen und die auslagen dem pastori zu ersetzen. — Es wird denen vorsteheren anbefohlen, ohne weiteren verzug das pastorathauß mit dielen zuzuschlagen, die wende aber auszubessern, und die küsterey im notigen tach und fach zu setzen, inmittels in betreff der auslagen quaest. den schreinermeisteren zu Nieheim 3 Rtlr. 3 Gr., dem pastori aber 2 Rtlr. 9 Gr. auszuzahlen. Publicatum in faciem.“² — Auch für die Reparaturen in der Kirche waren Anordnungen getroffen worden. Darüber führt der Pfarrer H. W. Schmitz in einem Schreiben vom 2. Juni 1783 an den Sekretär am Generalvikariate zu Paderborn aus: „Haben Se. Hochwürden, Herr Vicarius Generalis mildgütigst und gerecht in synoda livisitatione, 19. Oktober 1782, den vorstehern befohlen, daß ein loch grad über das altar den ersten tag reparirt werde. Kalk und leimen sind auf das korporal sub sacris gefallen. Ich habe ferner im guten ermahnt. Was ist geschehen bisher? Nichts leider. Die flegel lachen über die befehle einer geistlichen obrigkeit; — sie sagen: Ja und versprechen alles, solange Hochselbe gegenwertig sind. Item befahlen Se. Hochwürden: das pastorath-hauß an wänden und giebel sollte reparirt werden — sie sagten, die flegel, wieder ja.“³ — Gewiß zeigten sich die Gemeinden häufig saumselig in der Erfüllung ihrer Baupflicht, aber sie kamen ihren Verpflichtungen, wenn auch bisweilen erst nach ernstern Strafandrohungen, doch schließlich nach. Für Holzhausen liegen in diesem Falle keine weiteren Akten vor;

¹ Vp.Gv. 13 fol. 17v.

² Vp.Gv. 14.

³ Akten im Archiv d. Generalvik. Paderborn: „Holzhausen“.

die Gemeinde scheint also die nötigen Besserungen vorgenommen zu haben.

II. Auch nach der Säkularisation des Hochstifts Paderborn blieb die politische Gemeinde H. geradeso für die kirchlichen Bauten verpflichtet wie vorher. Allerdings hat die arme Gemeinde manchmal die Ausführung der Bauten hinausgezögert.

10. Das Pfarrhaus in H. war 1800 eingestürzt. Die Verhandlungen für den Wiederaufbau setzten nachdrücklicher 1807 ein zwischen der Westfälischen Regierung und dem bischöflichen Generalvikariate zu Paderborn, welches näheren Bericht erstatten sollte. Am 2. August 1811 schrieb der Generalvikar an den Präfekten des Fulda-Departements: „Der Unterpräfekt des Distrikts Höxter glaubte zwar im vorigen Jahre einen Fond zu dessen Aufbauung mittels Verpachtung oder Verkauf eines Teils der Gemeinheitsgründe auszumitteln; dieses mag aber Schwierigkeiten unterworfen sein, welche nicht haben beseitigt werden können. Indessen glaube ich, daß sich dieser so notwendige Bau doch ohne große Last der Commune werde durch folgende Mittel zustande bringen lassen.“ Der Generalvikar schlägt nun vor, daß ein der Pfarrgemeinde vermachtes Kapital „gemäß dem Wunsche der Commune“ zum Pfarrhausbau verwendet werde; aber die Commune müsse dann verpflichtet werden, daß sie die Frühmessen „auf ihre Kosten“ besorgen wolle.¹ Der Wiederaufbau des Pfarrhauses wurde aber noch weiter hinausgeschoben. Ich habe oben schon dargelegt,² wie das Pfarrhaus erst 1815 aus den Mitteln eines bischöflichen Geschenkes und einem von der Gemeinde geleisteten Zuschusse von 300 Tln. errichtet wurde. Bei den Verhandlungen, die nur mit der politischen Gemeinde geführt wurden, anerkannte auch die preussische Regierung deren Baupflichtigkeit. So führt der damalige Zivilgouverneur von Vincke am 17. Juli 1815 aus: „Der grundlose Widerspruch der Gemeinde — es handelte sich dabei nur um die Art, wie die Kosten aufgebracht werden sollten, die Verpflichtung selbst wurde von der Gemeinde nicht bestritten — gegen den Vorschlag kann eine nachsichtige Schonung nicht begründen, und die Bedingung des unbekannten Gebers erfordert, daß sofort zur Repartition der zuzulegenden 300 Rtlr. nach dem Fuße der direkten

¹ Akten im Arch. d. Generalv. Paderborn: Holzhausen.

² S. 170 f., 198 f., besonders S. 199 Anm. 1.

Steuern geschritten und solche ohne Nachsicht beigetrieben wird. Vielleicht besiegt diese Maßnahme dann noch die von der Gemeinde bisher bezeugte Halsstarrigkeit.“ Die Repartitionsliste der Beiträge wurde damals zwar für vollstreckbar erklärt, die Beiträge wurden jedoch nicht eingezogen. So blieb auch die Tatsache, daß der Herr von der Borch sich selbst in der Repartitionsliste nicht als beitragspflichtig aufgeführt hatte, ohne weitere Folgen. Wahrscheinlich hat er 1841, als die politische Gemeinde verurteilt wurde, die 300 Rtlr. an die Erbschaftsmasse des Pfarrers Fischer zurückzuzahlen, auch seinen Teil dazu bezahlen müssen. Denn wie der Landrat des Kreises Höxter, von Metternich, am 30. Januar 1840 in seinem Berichte an die Regierung in Münster ausführte, wurden die Kosten für die Unterhaltung der kirchlichen und Schulgebäude in Holzhausen von jeher aus der Kommunalkasse bestritten.¹ Der Landrat hatte mit seiner Behauptung vollkommen recht. Schon 1804 wurden Kirche und Schule als Gemeindebauten bezeichnet, deren Unterhaltungskosten regelmäßig von den „Gemeinheitsgliedern beisammengetragen“ wurden.² Sodann mußte die politische Gemeinde in den Jahren 1824—1836 in nicht weniger als 7 Baufällen die Kosten aus ihren Mitteln bestreiten.³ Die Kgl. Regierung zu Minden wies denn auch in dem Entscheide vom 5. Juni 1843 die Weigerung des Freiherrn von der Borch, für die Kirchenbaulast in Pömbesen von seinem Gute in Erwitzen und für die Kirche zu Holzhausen von seinem Gute daselbst einen Beitrag zu leisten, als unbegründet zurück. In einer neuen Entschliebung nahm die Regierung zwar einen andern Standpunkt ein und sprach den Beschwerdeführer von der Verpflichtung zu den fraglichen Beitragsleistungen frei; indessen entschied der Minister am 18. Juli 1845 endgültig, daß Herr von der Borch als Mitglied der politischen Gemeinde Erwitzen bzw. Holzhausen zu den ratierlichen Beiträgen verpflichtet sei.⁴

11. Bei einem Streite des Pfarrers mit der [politischen] Gemeinde H. verfügte das bischöfliche Generalvikariat am 12. Juli

¹ Abschrift dieser Äußerung aus dem Amtsarchive zu Nieheim befindet sich in den Prozeßakten: Holzhausen.

² S. o. S. 227.

³ S. o. S. 250.

⁴ S. o. S. 185 Anm. 1.

1834 an das Pfarramt in H.: „Auf die Eingabe vom 2. d. Mts. wird erwidert, daß die dortige Gemeinde ohne Zweifel verpflichtet ist, den zum dortigen Pfarrhause gehörigen Brunnen zu unterhalten und die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen. Will die Gemeinde sich nicht in Güte dazu verstehen, so haben Sie sich, wie in ähnlichen Fällen, an die landrätliche Behörde zu wenden.“¹

12. Als 1851 die Orgel einer Reparatur bedurfte, schlug der Kirchenvorstand in seinem Berichte vom 30. Mai an den Amtmann vor, daß die Reparatur aus dem Jagdpachtgelde, also aus einem Einkommen, das der politischen Gemeinde und deren einzelnen Gliedern zufließt, bezahlt werden möchte. In dem Antwortschreiben bestreitet der Amtmann die Verpflichtung der politischen Gemeinde nicht, sondern verlangt nur den selbstverständlichen Nachweis, daß die zunächst verpflichtete Kirchenkasse außerstande sei, die Kosten aufzubringen.²

13. Im Jahre 1858 waren eine Reihe Reparaturen am Pfarrhause und an der Kirche, namentlich dem Kirchturme vorzunehmen. Außerdem war eine Beschwerde gegen den Freiherrn von der Borch beim bischöflichen Generalvikariate eingelaufen, daß er auf dem Friedhofe zu H. widerrechtlich ein Erbbegräbnis errichten wolle. Zur Untersuchung der Rechtslage wurde der Pfarrer Berendes besonders beauftragt, der namentlich auch berichten sollte, ob von der Borch auch die Lasten eines Patrons in Kirchenbausachen trüge. In Erledigung des Auftrages berichtete Pfarrer Berendes am 12. August 1858: „daß zur Instandhaltung resp. Bau der Kirche und des Pfarrhauses zu H. die politische Gemeinde verpflichtet ist. Der Anteil, welchen von der Borch zu leisten verpflichtet ist und auch geleistet hat, beträgt ca. $\frac{2}{3}$ des Ganzen.“ — Da die politische Gemeinde die damals notwendigen Reparaturen zu selbständig ausführen wollte, verfügte das Generalvikariat am 2. September 1858 an den Kirchenvorstand zu H.: „Wenn nun auch die politische Gemeinde daselbst aus ihrem Ärar für die durch jene Reparaturen und den Turmbau erwachsenden Kosten aufzukommen verpflichtet ist, so ist sie dadurch noch nicht berechtigt, ohne unsere Kon-

¹ Registratur des Generalv. zu Paderborn: Holzhausen.

² Amtsarchiv. Abschrift in den Prozeßakten: Holzhausen.

kurrenz und ohne unsere Oberleitung bei dem Reparatur- oder Neubau vorzugehen.“¹ Da die Reparaturen nicht alle gleichmäßig durchgeführt wurden, ersuchte der Pfarrer Berendes das bischöfliche Generalvikariat, es möge den Landrat von Metternich zu Höxter auffordern, daß er durch den Amtmann Vahle die Reparaturen vollständig ausführen lasse. Da indessen für H. in der Person des Pfarrers Böddiker ein neuer Seelsorger bestellt war, schrieb der Generalvikar an den Rand des Berichtes: Ad acta, da es dem Pfarrer Böddiker überlassen bleiben muß, die Instandsetzung des Pfarrhauses zu H. durch die zum Bau verpflichtete Gemeindekasse herbeizuführen.“²

14. Nach einem Berichte des Pfarrers Böddiker vom 12. Oktober 1861 ließ die Gemeinde H. die seit 50 Jahren geborstene größere Glocke umgießen.

15. Manche Verhandlungen der neueren Zeit ergeben die Verpflichtung der politischen Gemeinde H. für die Unterhaltung des Pfarrhauses. Das Generalvikariat sagt in einer Verfügung vom 24. April 1874 an den Kirchenvorstand zu H.: Aber wir machen darauf aufmerksam, daß der Ausbau des Pfarrhauses von denjenigen erfolgen muß, welchen die Bau- und Reparaturpflicht obliegt, d. i. nach Lage der Sache von der politischen Gemeinde. Am 2. April 1878 verfügte der damalige staatliche Kommissar Himly: „Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die erforderlichen Reparaturkosten vorläufig aus den Einkünften der Pfarrstelle entnommen werden; die baupflichtige Gemeinde ist aber demnächst eventuell im Wege der Klage zur Erstattung derselben anzuhalten.“ Daß der Kommissar hierbei an die politische Gemeinde denkt, ergibt sich aus der weiteren Verfügung v. 21. März 1880 an den Kirchenvorstand zu H.: „Sie wollen daher der politischen Gemeinde den aufgestellten Kostenanschlag, von welchem eine beglaubigte Abschrift zu den dortigen Akten zurückzubehalten ist, mit der Aufforderung vorlegen, sofort die an dem Pfarrhause vorhandenen

¹ Akten betr. die kirchl. Gebäude und den Kirchhof. Registratur d. Generalv. Paderborn: Holzhausen. — Das Original der Verfügung des Generalvikariats befindet sich bei den Prozeßakten: Holzhausen.

² Diese und die folgenden Einzelheiten sind den Akten: „Holzhausen“ in der Registratur des Generalvikariats, Paderborn, entnommen.

Mängel zu beseitigen, widrigenfalls die Reparaturen von dem Kirchenvorstande ausgeführt und die dadurch entstehenden Kosten im Wege der gerichtlichen Klage begetrieben würden. Ob es im Interesse der politischen Gemeinde liegt, es auf den für sie kostspieligen Prozeß ankommen zu lassen, muß der Erwägung derselben überlassen bleiben.“ — Der Kirchenvorstand konnte darauf am 9. April 1880 berichten, daß die [politische] Gemeindevertretung die Ausführung der veranschlagten Reparaturen genehmigt hat. — Als sich die Ausführung dennoch in die Länge zog, verordnete der Kommissar am 19. Juni 1880, daß der Kirchenvorstand nunmehr die Reparaturen ausführen lassen und dann gegen die Gemeinde klagen solle; gleichzeitig wurde der der Gemeinde zugesagte Zuschuß von 200 M aus der Vakanzkasse der Pfarrei zurückgezogen. — Die politische Gemeinde H. hat auch hier die Baupflicht nicht abgestritten; ein Bericht des Amtmanns Leisnering vom 21. Februar 1880 an den Kommissar Himly hebt ausdrücklich hervor: „daß die Gemeinde H. die Pflicht zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses nicht bestreitet“. Aber wie schon früher, zögerte die schwerfällige Gemeindeverwaltung die wirkliche Ausführung der Besserungen nachlässig hinaus.¹

16. Auf die Baupflicht der politischen Gemeinde H. für die katholische Kirche zu H. bezieht sich eine ganze Reihe von Aktenstücken aus der neueren Zeit. Die Dechanten und Definitoren der Diözese Paderborn sind verpflichtet, bei ihren amtlichen Revisionen auch den Zustand der Pfarrkirchen zu prüfen. In seinem Berichte v. 8. Oktober 1890 betont der Dechant Lünz von Lügde, man müsse in H. trotz der Belastung der Gemeinde an den notwendigen Kirchenbau denken. „Allein da hier die politische Gemeinde bauen muß, und auf den Gutsherrn Freiherrn von der Borch schon $\frac{2}{3}$ der ganzen Bausumme fallen würde“, so glaubt der Dechant, daß der Bau in Angriff genommen werden könne. — Ähnlich spricht sich der mit der Revision der kirchlichen Gebäude betraute Definitör Günther am 27. Oktober 1893 über die Kirche in H. aus: „Seit Jahren ist der Wunsch nach einem Erweiterungs- bzw. Neubau laut geworden. In der letzten Zeit sind Schritte getan worden, um die Vertreter der

¹ Die Akten sämtlich in d. Registratur des Generalv. Paderborn a. a. O.

politischen Gemeinde, der die Baupflicht obliegt, zum Beschlusse des Neubaues zu bewegen.“ Ebenso lautet der Bericht vom 12. Januar 1895. — Bald darauf, am 17. März 1895, sprach sich die Gemeindevertretung der politischen Gemeinde H. in der Überzeugung von ihrer Baupflicht dahin aus, daß sie die Notwendigkeit einer Erweiterung und Restauration der Kirche anerkenne. Jedoch gefiel der Gemeindevertretung der vom Pfarrer Christ vorgelegte Plan der Kirche nicht. „Da ließ sich dann Herr von der Borch, damals Ehren-Amtmann, von der Gemeindevertretung ermächtigen, einen neuen im Rundbogenstil anfertigen zu lassen.“ Der Pfarrer Christ sagt in seinem Berichte über die Verhandlungen mit der politischen Gemeinde: „Hierbei will ich bemerken, daß Herr von der Borch, obgleich Protestant, dem Kirchenbau ein größeres Interesse entgegenbrachte, als alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung, und daß, wo etwas zustande kam, das ihm zum größten Teile zu danken ist.“ — Diese Stellungnahme des Herrn von der Borch, der als Amtmann und zugleich am höchsten besteuertes Gemeindemitglied eine andere Haltung in der Kirchenbaufrage eingenommen hätte, wenn er nicht von der Baupflicht der politischen Gemeinde überzeugt gewesen wäre, ist höchst beachtenswert. — Das Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung der politischen Gemeinde Holzhausen v. 28. Juni 1896 sagt: „Die Gemeindevertretung beschloß nach längerer Beratung einstimmig den Neubau der Kirche, behielt sich aber die Entscheidung darüber vor, in welchem Stile, und ferner, aus welchen Steinen, ob aus Schichtsteinen oder aus hammerrechten Steinen gebaut werden soll.“ — In den Verhandlungen mit dem Kreisausschusse um Genehmigung der Ausgaben der politischen Gemeinde H. für die Orgel in der katholischen Kirche daselbst wurde in der Sitzung der Gemeindevertreter v. 20. Oktober 1899, an welcher Freiherr von der Borch wiederum teilnahm, der Ortsvorsteher beauftragt, mit dem Amtmann, Herrn Major Wyneken, den Bericht an den Kreisausschuß festzusetzen und dabei hervorzuheben, „daß nach der bisher erfolgten Praxis alle Ausgaben für Unterhaltungskosten der Kirche, und zwar auch für Erhaltung der Bänke und Orgel z. B., von der Gemeindekasse gezahlt sind. Es ist ferner hervorzuheben, daß zwischen der Gemeindevertretung und dem evangelischen Besitzer

des Rittergutes Holzhausen darüber kein Streit besteht, daß die Unterhaltung der Kirche und Pfarre im Dach und Fach immer von der Gemeindekasse gezahlt ist.“ — Der Bezirksausschuß zu Minden schließt sich in dem Urteile v. 13. Dezember 1900 in dem Verwaltungsstreite, der sich an die Bewilligung der politischen Gemeinde H. für die katholische Kirche geschlossen hatte, der Überzeugung der Gemeindevertretung in H. an mit der Bemerkung: „Auf die übrigens zu bejahende Frage, ob die Gemeinde auch rechtlich verpflichtet ist, die fragliche Orgel instandzuhalten usw.“ Der dringend notwendige Kirchenbau war inzwischen noch nicht weitergekommen. Am 2. August 1912 beschloß nun die Gemeindevertretung der politischen Gemeinde H., den Erweiterungsbau der Kirche zu H. nach dem vorgelegten Plane zu übernehmen. „Die Gemeindevertretung hält den Plan für geeignet und zweckmäßig und erkennt die Baupflicht an.“ Dieselbe Erklärung gab die Gemeinde am 15. August 1912 ab mit den Worten: „Was die Baupflicht anbelangt, sind wir der festen Meinung, daß die politische Gemeinde die Trägerin derselben ist.“ — Da die Bewilligung der Kosten durch die Gemeinde nun von dem Amtmann beanstandet wurde, und die Gemeinde gegen die Beanstandung Beschwerde erhob, erklärte der Kreisausschuß zu Höxter in seinem Urteile vom 17. Januar 1913: „Der Kreisausschuß hat nach diesem Urkundenmaterial¹ als festgestellt angesehen, daß der politischen Gemeinde die Baupflicht nach Ortsrecht obliegt.“

III. Die Beweise für die Baupflicht der politischen Gemeinde H. erstrecken sich in ununterbrochener Folge über 200 Jahre. Die Pflicht umfaßt alle Baunotwendigkeiten: einen etwa notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau der Kirche nicht weniger als die gewöhnlichen Reparaturen, die Pertinenzen der Kirche, die Pfarrwohnung mit den

¹ Gemeint ist hauptsächlich die Erklärung des Landrats des Kreises Höxter vom 30. Januar 1840, bezw. der Regierung vom 4. April 1840, daß die Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude zu H. aus der Kommunkasse bestritten seien (s. o. S. 279); ferner wurde die Bemerkung des Bezirksausschusses zu Minden v. 13. Dezember 1900 angezogen. — Die sämtlichen Unterlagen für die zuletzt gemachten Ausführungen befinden sich in der Registratur d. Generalv. Paderborn a. a. O.; die Auszüge aus den Protokollen der Gemeindevertretung der politischen Gemeinde H. befinden sich bei den Prozeßakten Holzhausen.

Wirtschaftsgebäuden und auch die Küsterwohnung. Das im Fürstbistum Paderborn herrschende Gewohnheitsrecht für die kirchliche Baupflicht gilt im ganzen Umfange auch für Holzhausen. Die katholische Kirchengemeinde H. kann also mit vollem Rechte auch auf gerichtlichem Wege verlangen, daß die politische Gemeinde den von ihr selbst schon vor so langer Zeit als dringend notwendig anerkannten Kirchenbau endlich ausführt.